Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 20. Mittag-Ausgabe. Fünfundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Mittwoch, den 13. Januar 1864.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Frankfurt a. M., 12. Jan. Die „Südd. Ztg.“ veröffentlicht die Uebersetzung einer Depesche, die Drouyn de Lhuys unter dem 8. Januar an eine deutsche Regierung gerichtet. Folgendes ist der wesentliche Inhalt. Dem Kaiser Napoleon sei die Einladung der englischen Regierung vom 31. Dezember zu einer Conferenz über die schleswig-holstein'sche Angelegenheit zugegangen. Die kaiserliche Regierung müsse jedoch im Hinblick auf das Scheitern eines allgemeinen Congresses den Vorschlag dieser speziellen, in Paris abzuhaltenden Conferenz ablehnen. Indessen sei sie nicht unbedingt gegen eine derartige Conferenz. „Die londoner Conferenz von 1852“, fährt die Depesche wörtlich fort, „hat nur ein ohnmächtiges Machwerk zu Stande gebracht; ihre Beschlüsse werden heute von der Mehrzahl der deutschen Staaten zweiten Ranges bestritten, sogar von einigen, welche selbst zugestimmt hatten. Wenn man heute wieder zusammenträte, würde es wesentlich sein, sich auf Bedingungen zu stellen, welche geeignet, Hoffnung auf ein befriedigenderes Resultat zu geben. An erster Stelle würde es wichtig sein, die Conferenz nicht dadurch mit dem Bundestage in Conflict zu setzen, daß man etwa die Bevollmächtigten einlüde, über Fragen zu berathschlagen, welche schon thatsächlich entschieden sein dürften. Die kaiserliche Regierung hat sich bereits an die Mächte gewandt, um zu erfahren, ob sie geneigt, den actuellen status quo in Holstein und Schleswig, selbstverstanden mit Vorbehalt der schwebenden Fragen, zum Ausgangspunkt zu nehmen.“ Drouyn de Lhuys hält die Theilnahme Deutschlands an den Verhandlungen für sehr nützlich, bedauert, daß die Vereinbarungen von 1852 zur Herstellung einer neuen Erbfolgeordnung in Dänemark ohne den Bund vorgenommen seien, bezweifelt, daß der Bund auf dieselben eingehen werde, drückt die Ansicht aus, ein solcher nachträglicher Beitritt sei eher in einem allgemeinen oder engeren Congresse zu erreichen gewesen, und schließt: „Da aber der Bundestag bei mehreren früheren Gelegenheiten alle Zumuthungen abgelehnt hat, welche dahin zielten, daß die Unterzeichner des londoner Tractates die Differenzen des Bundes mit Dänemark in die Hand nehmen sollten, so muß der Kaiser, ehe er seinerseits den Vorschlag des englischen Cabinets annimmt, sich zuvor darüber klar sein, ob die Anschauungsweise der deutschen Staaten in dieser Hinsicht sich geändert hat.“ Die Depesche schließt mit dem Ersuchen an die . . . Regierung, ihre Ansicht über den englischen Vorschlag mitzutheilen.

Itzehoe, 12. Jan. Nach der „Vestslesvig Tidende“ hat die dänische Regierung alle in der Eidermündung liegenden Fahrzeuge gemiethet, um daraus bei Friedrichsstadt eine Brücke über die Treene zu schlagen. Das Treenethal sei unter Wasser gesetzt. Bei Schwabstedt würden Militärmagazine angelegt.

London. 12. Jan. Nach offiziellen Berichten aus Bombay vom 29. v. Mts. haben die Engländer Mukla genommen und zerstört; der Krieg mit den Gebirgsstämmen an der afghanischen Grenze ist damit beendigt. Peschauer und die übrigen Grenzbezirke sind ruhig.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

25. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (12. Januar.)

Die Tribünen sind spärlich besetzt; am Ministertische die Minister von Roon, v. Bodelschwingh und mehrere Regierungscommissare.

Präsident Grabow eröffnet die Sitzung kurz nach 10¼ Uhr mit den gewöhnlichen geschäftlichen Mittheilungen. Von den Abgg. v. Rönne und Genossen ist folgender, genügend unterstützter Antrag eingegangen: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die mit Rußland abgeschlossene Cartell-Convention vom 8. Mai 1857 ist für den Staat unverbindlich.“ Die Motive lauten: „Der gleichlautende Antrag ist von dem Antragsteller bereits in der vorigen Session gestellt und in einer Denkschrift näher motivirt. Es hat auch die zur Prüfung des Antrages niedergesetzte Commission am 6. Mai vorigen Jahres einen dem Antrage günstigen Bericht erstattet, welcher aber wegen des bald darauf erfolgten Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung im Plenum hat gelangen können. Inzwischen wird die Cartell-Convention fortwährend angewandt und es ist sogar neuerlich in einem Erkenntniß des königl. Obertribunals vom 4. November 1863 in der Untersuchungssache wider den Schneider Körner und Genossen (Justiz-Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege vom 11. Dezember 1863, Nr. 47) die rechtliche Nothwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung sogenannter öffentlicher oder politischer, von einem Preußen im Königreich Polen begangener Verbrechen oder Vergehen, die an sich nach § 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuches nur facultativ sein würde, lediglich durch die Cartell-Convention (Art. 1, Litt. c. und Art. 15, Nr. 3) begründet worden.“ — Auf Vorschlag des Präsidenten wird dieser Antrag einer besonderen, vor der nächsten Plenarsitzung zu wählenden Commission von 14 Mitgliedern überwiesen. — Der Antragsteller Abg. v. Rönne hebt die hohe Wichtigkeit der Frage hervor, indem es sich darum handle, die Grenze genau zu bestimmen zwischen dem Rechte der Staatsregierung und dem der Landesvertretung. Er bitte deshalb das Haus, nur sachkundige Mitglieder in die Commission zu wählen.

Vor dem Eintritte in die T.-O. erhält ferner das Wort Abg. Richter. Die XII. Commission habe ihn beauftragt, den Präsidenten zu fragen, in welchem Stadium sich die am 23. Nov. v. J. beschlossene Untersuchung, betreffend die beanstandete Wahl des Landraths Hoffmann im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde, befinde. Der Präsident erwidert: Am 25. Nov. v. J. habe er das Staatsministerium ersucht, die nöthigen Recherchen durch den Justiz-Minister zu veranlassen; da ihm bis zum 19. Dezember v. J. keine Antwort zugegangen sei, so habe er sein Ansuchen wiederholt; bis jetzt sei auch hierauf keine Antwort erfolgt. — Vor der T.-O. erhält endlich Abg. v. Lyskowski das Wort, welcher mittheilt, daß wegen seiner am 12. Dezember v. J. in diesem Hause gethanen Aeußerung in Betreff des Bürgermeisters Rex in Krotoschin eine Beschwerde an das Präsidium des Hauses gerichtet worden sei. Er habe damals von gefälschten Dokumenten und einem Complot à la Piersig-Ohm geredet, durch welche es gelungen sei, den Gutsbesitzer Wiede auf Bork in die Hausvoigtei zu bringen, er habe aber schon damals hinzugefügt, daß der Thatbestand Muthmaßungen nach verschiedenen Seiten zulasse, und die Beschwerde des Hrn. Rex beruhe deshalb offenbar auf einem Mißverständnisse. — Der Präsident erklärt die Beschwerde des ꝛc. Rex damit für erledigt, und das Haus tritt in die T.-O. ein.

Der Präsident theilt vor Eröffnung der Debatte mit, daß er die Abstimmung über die einzelnen Positionen in der Art vornehmen werde, daß er über die nach den Anträgen der Commission zu bewilligenden Summen zuerst werde abstimmen lassen, und erst wenn diese nicht genehmigt seien oder wenn besondere Anträge vorlägen, werde er über die von der Regierung geforderten Summen abstimmen lassen. Am Schlusse der Specialdebatte werde er alsdann über die ganze Summe und über die Absetzung der Reorganisationskosten namentlich abstimmen lassen. Nachdem Abg. Freiherr v. d. Heydt Namens der conservativen Partei sich mit diesem Modus der Abstimmung für einverstanden erklärt, wird die Specialdiscussion über Tit. I. der Ausgabe, „Besoldungen für das Kriegsministerium“, eröffnet. Es wird zunächst der von der Commission gestellte Antrag, die hier ermittelten Kosten der Reorganisation von 2500 Thlrn. nicht zu genehmigen, zur Discussion gebracht.

Abg. v. Weiher: Es liegt auf der Hand, daß die Reorganisationskosten jetzt nicht mehr gestrichen werden können, umsomehr, da die Majorität des Hauses das Ministerium zur Action drängt (Heiterkeit. Unruhe). Präsident Grabow macht den Redner darauf aufmerksam, daß es sich hier lediglich um die Specialdiscussion handle, er aber in die Generaldiscussion zurückgreife. — Abg. v. Weiher: Ich bin gestern nicht zu Worte gekommen, sonst hätte ich schon gestern meine Meinung ausgesprochen (Schallendes Gelächter). Man nennt uns von jener Seite immer „Feinde der Verfassung“; ich will den Vorwurf nicht zurückgeben, nur das will ich bemerken, daß ich diejenigen für die ärgsten Feinde der Verfassung halte, welche die Kosten der Reorganisation streichen (Wiederholtes schallendes Gelächter).

Abg. Wachsmuth: Obgleich ich auch zu denjenigen Mitgliedern gehöre, welche gestern durch den Schluß der Discussion nicht zum Worte gekommen sind, so will ich doch nicht auf die General-Discussion zurückgreifen, sonst würde ich dem Vorredner erwidern, es heißt die Verfassung aufheben, wenn die Regierung sich über alle Verfassungs-Paragraphen hinwegsetzt.

Bei der Abstimmung erheben sich für die Bewilligung der 2500 Thaler Reorganisationskosten nur die Conservativen, Graf Bethusy-Huc, Graf Bünau, v. Vincke-Olbendorf, Dr. Simson und zwei Mitglieder der kath. Fraction.

Bei demselben Titel hat die Commission auf Grund des vom Hause am 17. September 1862 gefaßten Beschlusses: „die königl. Staatsregierung aufzufordern, die Gehälter der etatsmäßigen Stellen auch für die höheren Chargen fest zu bestimmen, so daß diese Gehälter nicht mehr von dem Range der Inhaber abhängig bleiben“, folgenden Antrag gestellt: „Diejenigen 2900 Thlr., um welche das Gehalt der beiden Departements-Direktoren das Normalgehalt für diese Stellen übersteigt, in die Colonne als „künftig wegfallend“ zu setzen und 930 Thlr., welche zur Erhöhung der Gehälter dreier Militär-Räthe in dem Etat pro 1863 in Ansatz gebracht sind, weil Hinterleute derselben in der Armee das höhere Gehalt bereits beziehen.“ — Kriegsminister v. Roon erklärt sich gegen diesen Antrag. Die im Kriegsministerium beschäftigten Offiziere erhielten das Gehalt ihrer Charge, wodurch die Verwaltung freie Hand behalte, sich die geeignetsten Personen auszuwählen. Der Antrag der Commission würde überdies eine bedeutende Mehrausgabe nach sich ziehen, nämlich an 20,000 Thlr., indem dann die betreffenden Stellen mit dem bedeutend höheren normalmäßigen Gehalt dotirt werden müssen. — Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag mit sehr großer Majorität angenommen, dagegen sind nur die Conservativen.

Endlich hat die Commission bei diesem Titel den bereits im v. J. eingebrachten, aber nicht zur Berathung gelangten Antrag wiederholt: „die königl. Staatsregierung aufzufordern, sämmtliche Staatsbeamte, welche im Kriegsministerium angestellt sind, nach Art. 108 der Verf., auf die Verfassung vereidigen zu lassen.“ — Kriegsminister v. Roon: Nach dem Antrage handelt es sich zunächst um die Frage, ob Offiziere als Staatsbeamte zu betrachten seien, oder ob zwischen ihnen und andern Staatsbeamten ein Unterschied bestehe. Nach meiner Auffassung sind die Offiziere allerdings auch Staatsbeamte, aber nicht in dem Sinne des Commissionsantrages. Sind die Offiziere Staatsbeamte und gehören sie gleichzeitig zur Armee, ist der Antrag der Commission unausführbar, denn er würde gegen die Verfassung verstoßen. Abg. v. Vincke-Olbendorf macht den Kriegsminister darauf aufmerksam, daß auch er zur Armee gehöre und doch auch auf die Verfassung vereidigt sei. Abg. Virchow: Es ist vorgekommen, daß ein General die Stellvertretung des Kriegsministers übernommen, und in dieser Zeit die Gegenzeichnung vollzogen hat, obgleich er nicht auf die Verfassung vereidet war. In früheren Verfügungen ist ausdrücklich angeordnet, in Bezug auf Landwehroffiziere und beurlaubte Offiziere, daß dieselben auf die Verfassung vereidigt werden sollen, sobald sie in den Staatsdienst eintreten. Abg. Stavenhagen: Nach Art. 108 der Verf. beschwören die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung, und Art. 60 bestimmt: die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Wenn also die Offiziere, die im Kriegsministerium beschäftigt sind, nicht Staatsbeamte sind, dann haben sie auch nicht das Recht, vom Hause gehört zu werden.

Abg. v. Vincke: Es haben auch sonst schon active Offiziere als Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und des Herrenhauses die Verfassung beschworen. — Abg. Hahn: Der Art. 108 der Verfassung bestimmt zwar, daß alle Staatsbeamten vereidigt werden sollen, aber auch, daß eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung nicht stattfindet. Die Offiziere als solche sind aber nicht Staatsbeamte, und insbesondere die vorübergehend bei dem Kriegsministerium beschäftigten sind keine. — Abg. Virchow: Die Ausführungen des Abg. Hahn leiden an zwei falschen Voraussetzungen. Es sind erstens die Offiziere bei dem Kriegsministerium nicht vorübergehend beschäftigt, sondern etatsmäßige Beamten; ferner aber ist der Art. 108, insofern er gegen die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung sich ausspricht, nur gegen die Vereidigung des Heeres in seiner Gesammtheit, nicht aber einzelner Mitglieder gerichtet. Die Interpretationen des Vorredners rühren eben aus der Periode des Verfalls der verfassungsmäßigen Ansicht her. Kurz nach Emanirung der Verfassung hat das damalige conservative Ministerium, welches bei ihrem Zustandekommen mitgewirkt hat, Verfügungen ganz im Sinne des Commissionsantrages erlassen. (Der Redner citirt Verfügungen der Behörden aus dem Jahre 1850.) — Abg. Graf Wartensleben: Die Ausführungen des Vorredners sind der beste Beweis für die Ansichten seiner Freunde. Diejenigen Offiziere, die dauernd Staatsbeamte sind, müssen den Verfassungseid leisten, aber nicht diejenigen, welche, wie die Räthe im Kriegsministerium, dahin kommandirt sind, um vorübergehend Hilfe zu leisten. — Abg. Stavenhagen: Der Vorredner giebt wieder den Beweis, wie schnell man mit Interpretationen fertig werden kann. Er frage die Herren Commissare, ob sie vorübergehend zur Hilfeleistung kommandirt oder etatsmäßig angestellt sind?

Abg. Graf Sierstorpf: Der König ist der oberste Kriegsherr; ihm hat die Armee Treue zu schwören, nicht der Verfassung, sonst ist keine Disciplin möglich. — Reg.-Commissar Oberst Bose: Er und seine Collegen seien allerdings angestellte Räthe des Kriegsministeriums (hört, hört!), sie seien aber nur provisorisch angestellt, und hätten immer wieder die Aussicht, in die Armee zurückzutreten. — Abg. v. Mitschke-Collande weist den Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit von seiner Partei zurück. — Die Abgg. Metzig und Immermann sprechen für den Comm.-Antrag, während Abg. Graf Wartensleben seinen Widerspruch gegen denselben wiederholt. Nach einer kurzen Recapitulation des Ref. Abg. v. Vaerst wird der Comm.-Antrag mit sehr großer Majorität angenommen. Für denselben stimmen außer der bisherigen Majorität auch die Altliberalen und die Abgg. v. Bethusy-Huc, v. d. Heydt, Graf Eulenburg und Mitschke-Collande.

Die nächstfolgenden Anträge der Commission, unter welchen sich die Kosten für die Militärgeistlichkeit, die Auditeure, die höheren Commandeurstellen, die der Inspektion der Bundesfestungen befinden, werden ohne wesentliche Debatte, und wie der Präsident erklärt, ohne Widerspruch vom Hause angenommen. Gegen diesen Ausdruck glaubt der Herr Kriegsminister v. Roon Verwahrung einlegen zu müssen, da durch ihn die Staatsregierung präjudizirt werden könnte. „Der nicht erhobene Widerspruch ist dennoch bei allen diesen Positionen immer vorhanden, denn die Regierung hält an demselben fest.“

Der Präsident will durch seine Erklärung das Staatsministerium durchaus nicht präjudicirt haben, sondern nur dem Wunsche des Abgeordneten v. d. Heydt nachgekommen sein: Der Präsident möge bei den einzelnen Positionen eventuell die „Annahme ohne Widerspruch“ proclamiren, wobei selbstverständlich dasselbe Stimmenverhältniß vorausgesetzt werde, welches sich bei der allgemeinen Debatte und bei der Abstimmung hinsichtlich der abzusetzenden Reorganisationskosten überhaupt herausgestellt habe. — Abg. v. d. Heydt bestätigt dies. — Der Regierungs-Commissar empfiehlt überall Ablehnung der Commissions-Anträge, während, gelegentlich des Tit. 11 (8232 Thlr. an Reorganisationskosten abzusetzen), der Abg. v. Vincke-Olbendorf der Ansicht ist, daß diejenigen, welche die drei, vor einigen Tagen durch Berlin passirten Colonnen gesehen und mit dem Zustande einer früheren Zeit verglichen hätten, darin gar wohl einen Beweis für die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Militärreorganisation gefunden haben dürften.

Zu dem Antrage der Commission auf Absetzung des Gehalts von 3000 Thlr. für den Commandanten in Breslau bemerkt der Regierungs-Commissar, daß ein Commandant für Breslau eine Nothwendigkeit sei, und diese Function nicht auf einen General der Garnison übertragen werden könne. Dem früheren Beschlusse des Hauses auf Aufhebung der zweiten Commandantenstelle in Breslau sei Rechnung getragen. — Abg. Graf Wartensleben unterstützt diese Bemerkung, da die Nothwendigkeit eines Commandanten in Breslau, wo so viel Militär zusammenströme, keines Beweises bedürfe. — Der Referent erwidert, daß die Stelle entweder durch Pensionirung oder Sterbefall erledigt gewesen sei und die Commission ihren Antrag mit Fug und Recht gestellt habe.

Der Commissions-Antrag wird mit großer Majorität angenommen.

Der persönliche Adjutant Sr. königl. Hoheit des Prinzen Alexander von Preußen ist vom Oberst zum General-Major befördert und bezieht in Folge dessen eine Zulage von 1100 Thlr. Die Commission beantragt die Streichung dieser Summe, und nachdem der Abg. Graf Eulenburg gegen den Commissions-Antrag gesprochen, wird derselbe angenommen.

Die Commission stellt ferner den Antrag: „Das Haus wolle beschließen zu erklären: es ist dringend erforderlich, die bei einer mäßigen Friedensstärke finanziell zuläßige Erhöhung des Soldes der Gemeinen und Unteroffiziere herbeizuführen und dabei die bevorzugten Truppen des Gardecorps den Linientruppen gleichzustellen.“ — Hierzu hat der Abg. Hahn (Ratibor) den Antrag gestellt: „Das Haus wolle beschließen: der königl. Staatsregierung anheim zu geben, eine dem Verhältnisse entsprechende Erhöhung des Soldes der Unteroffiziere und Gemeinen in den Etat für das Jahr 1865 aufzunehmen.“ Der Antragsteller fügt zur Unterstützung des Antrages hinzu: „Der Zweck desselben sei von allen Seiten anerkannt. Sein Antrag unterscheide sich von dem der Commission nur in zwei wesentlichen Punkten. Der Antrag der Commission mache die Erhöhung abhängig von einer „mäßigen Friedensstärke.“ Dadurch nehme die Commission mit der einen Hand, was sie mit der andern Hand gegeben. (oh!). Was von der Commission unter „mäßiger Friedensstärke“ gemeint sei, sei klar. Ferner wolle die Commission die Erhöhung „bald möglichst“, während sein Antrag das Jahr 1865 hinstelle.

Endlich sei im Commissions-Antrage noch eine Bedingung hinzugefügt, die mit der Sache nichts gemein habe, nämlich die Gleichstellung der Linientruppen mit den Gardetruppen. Auf die Berechtigung der Bevorzugung wolle er nicht eingehen, nur bemerken, daß die Bevorzugung gar nicht aus Staatsmitteln gewährt werde, sondern aus anderen Fonds. Man könne allerdings seinem Antrage den Vorwurf machen, daß er gegen den parlamentarischen Gebrauch, keine Erhöhung des Budgets zu beantragen, verstoße, allein er glaube, daß dieser Gebrauch keinen sakramentalen Charakter habe und daß man von demselben der Sache wegen abweichen könne. — Abg. Stavenhagen: Er könne mit inniger Satisfaction darauf hinweisen, daß das gute Beispiel, welches das Haus früher gegeben habe, nun auch Nachfolger habe. (Sehr richtig.) Er wisse nicht, ob der Vorredner von der Regierung zu seinen Erklärungen autorisirt sei; so lange dies nicht geschehen, könne darauf keine Rücksicht genommen werden. (Sehr wahr.) Wenn man es ernstlich mit der Durchführung des Prinzips meine, so könne man der Staatsregierung nicht eine Präclusivfrist stellen, wie der Antrag Hahn es thue, sondern man müsse dies der Erwägung der Regierung überlassen. Die Bevorzugung des Gardecorps bestehe in der That, und halte er dieselbe in keiner Weise für begründet, und solle diese Bevorzugung nicht in die neue Aera mit hinüber genommen werden. Er verweise übrigens darauf, daß der Etat für das Gardecorps weit höher sei, als der Etat der anderen Truppen. Es sei dies bei der Garde-Infanterie und Cavallerie der Fall, nicht aber bei der Garde-Artillerie.

Abg. v. Blanckenburg: Er sei auch gegen Anträge auf Erhöhung des Budgets, weil man dadurch oft unerfüllbare Hoffnungen errege und die Regierung in eine üble Lage versetze. Im vorliegenden Falle halte er es jedoch für Pflicht, von diesem Grundsatze abzugehen. Der Commissions-Antrag erfülle nicht, was er solle, denn die Regierung werde niemals auf den „mäßigen Friedensstand“ eingehen, den die Herren darunter verständen. Auch sei er gegen die Worte „finanziell unzuläßig“. Man habe die Reorganisation ebenfalls eine Zeit lang für finanziell unzuläßig gehalten, sei aber jetzt allmälig davon zurückgekommen. (Oh!) Der Hahnsche Antrag werde der Regierung keine Verlegenheiten bereiten und er dürfe nur auf das Wort „Grundsteuer“ hinweisen, auf deren Ertrag das Heer ein gewisses Recht habe. (Nein! Nein!) Die Regierung werde im Stande sein, dem Bedürfniß nachzukommen. Er fordere das Haus auf, seinem guten Beispiele zu folgen.

Abg. Dr. Virchow: Es wäre erwünscht, wenn der Kriegsminister sich über seine Stellung den Anträgen gegenüber ausspräche. Er habe den Antrag Hahn mit einer gewissen Freude begrüßt, denn nachdem er und seine Freunde den Gedanken zwei Jahre hindurch verfolgt hätten, nachdem ihnen der Vorwurf gemacht sei, daß die Anträge nur darauf ausgingen, agitatorisch zu wirken, könne es nur erwünscht sein, wenn es anerkannt werde, daß der Antrag einem vorhandenen Bedürfnisse entspreche.

Jetzt würden die Anträge wieder bemängelt. Die Herren könnten doch keine Bürgschaft dafür übernehmen, daß die gegenwärtige Staatsregierung in ihrem Personalbestande unveränderlich sei; sie könnten nicht einmal die Garantie übernehmen, daß die gegenwärtige Regierung noch am 1. Januar 1865 auf ihrem Platze sein werde; es könne ja vielleicht schon früher ein Wechsel der Regierung eintreten und somit dem Commissions-Antrage vielleicht noch in diesem Jahre entsprochen werden. — Er sei bereit, für den Bestand der Armee, wie er ihn für richtig halte, die von der Regierung verlangte Erhöhung zu bewilligen, nur nicht für den Bestand, wie die Regierung ihn festsetze. Allerdings sei der Gebrauch vom Hause festgehalten, keine höheren Summen zu votiren, als die Regierung verlange; allein aufmerksam habe man die Regierung öfter darauf gemacht, daß bei diesem oder jenem Punkte eine größere Ausgabe nothwendig sei. Der Hahn'sche Antrag enthalte jedoch eine sehr wesentliche Veränderung des Commissions-Antrages, weil er die Beziehung auf das Gardecorps weglasse. Er wünsche im Interesse der Armee, daß diese innere Differenz einmal aufgehoben werde. Dieser Zusatz sei eine conditio sine qua non für seine jetzige Abstimmung, wenn er auch später die Erhöhung des Soldes unter allen Umständen bewilligen würde.

Kriegsminister v. Roon: Es handle sich hier um ein wichtiges Prinzip, und die Regierung sei zu einer Aeußerung aufgefordert. Der Antrag der Commission entspreche den Intentionen der Regierung weniger, als der Antrag des Abg. Hahn. Er, als Chef der Militärverwaltung, glaube sich nicht bloßzugeben, wenn er ausspreche, die Regierung wünsche nichts mehr, als schon mit dem Etat pro 1865 die Solderhöhung eintreten zu lassen. Die größere Bestimmtheit des Hahnschen Antrages convenire den Intentionen der Regierrung viel mehr, als die verklausulirte Form des Commissions-Antrages. Wenn es in dem letzteren heiße, „finanziell zuläßig“, so sei das eine völlig selbstverständliche Bedingung, welche dem Antrage Hahn auch hinzugefügt werden müsse. Was die Bevorzugung des Gardecorps anlange, so bemerke er, daß jedes Ding seine Geschichte habe, und diese höhern Soldsätze hätten ebenfalls ihre historische Begründung. Wenn es gelinge, die Besoldung der Linie der der Garde gleichzustellen, so falle die Bevorzugung von selbst fort. — Dem Vorredner müsse er erwidern, daß von einer Weigerung der Regierung wohl niemals die Rede gewesen sei, wohl aber habe die Regierung gemeint, daß bei dergleichen Angelegenheiten, die so leicht in anderen Händen tendenziös ausgebeutet werden könnten, der Regierung die Initiative überlassen bleiben müsse. Was die Hoffnung anlange, die der Vorredner in Betreff der Staatsregierung ausgesprochen habe, so habe er keinen Beruf, dessen Illusionen oder Hoffnungen zu durchkreuzen. Er könne indeß nicht umhin, zu bemerken, daß man den Spieß einmal umkehren könne. (Heiterkeit.)

Nach einer wiederholten Bemerkung des Abg. Hahn (Ratibor), erklärt Abg. Dr. Löwe (Bochum): Der Kriegsminister habe anerkannt, daß es sich hier um ein wichtiges Prinzip handle; er habe das Prinzip jedoch bei Seite geschoben, und nur auf einzelne Einwürfe geantwortet. Allerdings liege ein Prinzip vor, weil die ganze Frage der Reorganisation hier zur Sprache komme, und wenn der Minister erkläre, daß der Antrag Hahn ihm besser convenire, als der Commissions-Antrag, so geschehe dies, weil der Antrag der Commission das Prinzip festhalte. Er wolle den Personenstand der Armee nicht vermehren, er und seine Freunde wollten die Kraft der Armee dadurch vergrößern, daß man die Truppen besser ernähre, damit nicht solche Aufrufe zur Wohlthätigkeit nöthig würden, wie man sie jetzt täglich lese. (Beifall.) Bei der Bekanntmachung des Hrn. Kriegsministers habe er sich gefreut, daß das Gefühl des Mitleids in seinem Herzen für die Soldaten ihn geleitet habe, aber er sei doch verwundert darüber gewesen. Glaube der Herr Kriegsminister, daß er die Armee einer andern gegenüber hochstelle, wenn er erkläre, die Armee sei nicht hinreichend ausgerüstet, um die Lasten des Winter-Feldzuges zu ertragen? Glaube er, daß er die Effectivität der

Armee nicht verringere, wenn er in der Commission erkläre, daß man bei einem Kriege 10% Kranke rechne? Man dürfe die Armee nicht eher an Zahl vermehren, als bis die vorhandenen Menschen regelmäßig und gut ernährt würden. (Beifall links.)

Diese Ansicht müsse er aufrecht erhalten und dies sei keineswegs unpatriotisch. Sei es nichts, wenn bei schlechter Verpflegung die jungen Männer in den Kampf geschickt würden? Diese seien das kostbarste Material der Nation, welches geschont werden müsse, und schon deshalb müsse man gegen die Reorganisation sein. Erst dasjenige, was man hat, bessern, ehe man neues schafft. Er wünsche, daß der Kriegsminister ihm beweisen möge, daß eine Armee, für die man im Falle eines Krieges erst noch für Bekleidungsstücke sorgen müsse, so schlagfertig sei, als eine Armee, welche diese Bekleidungsstücke schon habe. (Lebhafter Beifall links.)

Kriegsminister v. Roon: Bei der Hitze des Angriffs gegen mich, welcher überdies ganz unerwartet gekommen ist, werde ich mich vielleicht nicht in den Grenzen der Objectivität halten können, die ich mir vorgesetzt. Nach dem, was ich vernommen habe, muß ich übrigens glauben, in dem Herrn Vorredner den Verfasser eines Artikels der liberalen Correspondenz vor mir zu sehen, in welchem schon dieselben Anklagen gegen mich geschleudert worden sind. Ich könnte gar nicht in Zweifel sein darüber, daß es unter meiner Würde wäre, auch nur ein einziges Wort darüber zu verlieren; anders aber stellt sich die Sache jetzt, nachdem sie hier zur Sprache gebracht worden ist. Hier hört das ganze Land zu, und in solcher Weise provozirt, halte ich eine Antwort für nothwendig. Jeder, der nur die geringste Einsicht in die Militärverwaltung hat, weiß, daß in jeder Beziehung für die Truppen in ausgiebigster Weise gesorgt ist, auch für eine Wintercampagne. Wenn nun gleichwohl manche vaterländische Vereine sich in patriotischer Gesinnung betheiligen wollen an der Sorge für die Armee, so wäre es unverantwortlich, es wäre eine stiefväterliche Prüderie seitens des Kriegsministers, wenn er dergleichen zurückweisen wollte. Nein! (Der Hr. Kriegsminister geräth allmählich in hohe Aufregung.) Nein! es soll vielmehr die patriotische Flamme hoch und immer höher schlagen, — deswegen nehme ich die von allen Seiten reichlich zuströmenden Beiträge gern an, weil durch sie das Land seinen Söhnen seine Liebe beweisen will.

Diese Beiträge fließen übrigens reichlicher, als für manche andere, von der Presse pomphaft verkündete und empfohlene Zwecke. Auf so brüske, gewaltsame Angriffe kann kein Kriegsminister gefaßt sein. (Große Unruhe, Glocke des Präsidenten.) Ich darf mich, was meine Sorgfalt und Umsicht in der Militärverwaltung betrifft, auf das Zeugniß von Freund und Feind berufen. Wie kann nun Jemand mit der Behauptung auftreten, daß ich die Truppen ausziehen lasse, ohne genügend für ihre unerläßlichsten Bedürfnisse gesorgt zu haben? Das ist nichts weiter als ein Ausdruck der Parteitaktik; ich überlasse diese sich selber und appellire an das Land in der sichern Ueberzeugung, daß es sich für mich erklären werde. (Bravo rechts.) — Präsident Grabow: Ich habe dem Herrn Kriegsminister zu erwidern, daß der von ihm gebrauchte Ausdruck „brüsk" nicht parlamentarisch ist. (Bravo.) — Kriegsmin. v. Roon: Ich habe den Angriff nur so bezeichnet, wie er in Wirklichkeit war, brüsk und gewaltsam, und bin der Ansicht, daß der Herr Präsident mit seiner Bemerkung nicht im Rechte sei. (Große Unruhe.) — Präsident (mit Nachdruck): Ich bleibe bei dem, was ich gesagt habe (Bravo), der Ausdruck des Herrn Kriegsministers war unparlamentarisch. (Lebhaftes Bravo.) — Kriegsminister: Ich wiederhole, daß ich bei dem bleibe, was ich erklärt habe. — Abg. v. Hennig (zur Geschäftsordnung) bittet den Präsidenten, die Geschäftsordnung des Hauses in der Weise zu handhaben, daß, wenn irgend ein Anwesender sich seinen Anordnungen nicht fügen wolle, er die ihm zu Gebote stehenden Mittel anwende, um denselben Beachtung zu verschaffen. Sonst wird jede parlamentarische Verhandlung unmöglich; alle Ordnung hört auf, wenn hier Jemand sein Urtheil dem Präsidenten gegenüber als maßgebend einstellen will.

Abg. Immermann stimmt dem Vorredner völlig bei und will nur noch daran erinnern, daß der Kriegsminister auch Mitglied des Abgeordnetenhauses sei. — Präsident: Ich ersuche das Haus, die Sache nunmehr auf sich beruhen zu lassen, indem ich nochmals wiederhole, daß ich bei meinem Ausspruche bleibe. Der Herr Kriegsminister hatte nicht in seiner Eigenschaft als Abgeordneter, sondern als Minister um das Wort gebeten. Ich ertheile jetzt dem Abg. Frhr. v. d. Heydt das Wort.

Abg. Frh. v. d. Heydt (bei der fortdauernden Aufregung schwer verständlich) vertheidigt den Antrag der conservativen Partei. Als er dabei ein Urtheil über den eben erfolgten Ordnungsruf ausspricht, wird er vom Präsidenten darauf aufmerksam gemacht, daß er nicht das Recht habe, über eine vom Präsidium ausgesprochene Rüge, die übrigens kein Ordnungsruf gewesen, sich auszusprechen. — Ein Antrag auf Schluß wird abgelehnt. — Nachdem der Abg. Lehmann für den Commissionsantrag gesprochen, vertheidigt Abg. Graf Bethusy-Huc den Hahn'schen Antrag: Ueber die Gleichstellung der Linie und Garde herrsche kein Zwiespalt, da ja auch der Kriegsminister eine Ausgleichung durch Erhöhung des Soldes wünsche. In dem Commissionsantrag sind zwei Principien enthalten; auf dasjenige, welches die Erhöhung des Soldes betreffe, ist der Kriegsminister eingegangen, das Princip, die Stärke der Armee herabzusetzen, hat er nicht berührt. Von den Angriffen, welche auf dieses Princip basirt sind, gelte das Sprichwort, daß man den Esel schlage und den Sack meine. (Gelächter; „Umgekehrt!") Jeder Preuße ist wehrpflichtig und dadurch bestimme sich die Stärke der Armee von selbst.

Abg. Frhr. v. Hoverbeck: Durch die Rede des Kriegsministers habe die Debatte eine Wärme angenommen, welche über die angenehme Temperatur hinausgehe; er wolle die Debatte etwas abkühlen durch Mittheilung eines offiziellen Aktenstückes des Landraths aus dem Kreise Ziegenrück, in welchem um warme Fußbekleidung für unsere Truppen gebeten wird, welche daran Mangel leiden. Bei der wärmsten Sympathie für unsere Truppen, muß man doch vermuthen, daß nicht für Alles gesorgt sei.

Kriegsminister v. Roon: Ich werde mich befleißigen, ohne Leidenschaft zu sprechen; wenn aber Angriffe gegen die Verwaltung des Kriegsministeriums gemacht werden, so muß ich bemerken, daß ich leicht im Stande sein werde zu beweisen, daß diese Anschuldigungen, falls sie in böser Absicht gemacht seien, als Verleumdungen zu bezeichnen seien. Es ist aber nach meiner Ansicht nicht patriotisch, die Einrichtungen unserer Armee so öffentlich, wie dies hier im Abgeordnetenhause geschehen, zu tadeln. Was den mitgetheilten Aufruf betrifft, so tragen viele Leute im Lande keine Strümpfe, aber nichtsdestoweniger ist meine Sorge darauf gerichtet, den Soldaten auch diese zu verschaffen. Es ist überhaupt unrecht, meine Antwort wegen der Sammlungen als einen Appell an die Barmherzigkeit des Landes zu betrachten, sie beabsichtigt nur, der im Lande herrschenden Sympathie für die Armee Gelegenheit zum Ausdruck zu geben. Was die betonte mäßige Friedensstärke betrifft, so kommt es darauf an, was man darunter versteht.

Abg. Schultze (Berlin). Die patriotischen Gefühle für das Heer sind im ganzen Lande vorhanden, ohne vom Ministerium angeregt zu werden, und ich denke, daß die Majorität des Volkes und dieses Hauses, welche auf gleichem Standpunkte stehen, genug ihrer Söhne zur Armee stellt, um auch ohne die patriotischen Regungen durch die Bande des Bluts zu Sympathien für die Armee angeregt zu werden. Wie aber der Kriegsminister aus der Besprechung dieses Gegenstandes einen Grund zu einem so heftigen Angriff hat entnehmen können, sehe ich nicht ein. Wenn man berücksichtigt, daß gegen unsere Bewilligung seit Jahren viele Millionen für die Armee ausgegeben worden sind, so muß man es natürlich finden, daß wir jetzt fragen, warum man damit nicht zuerst den kleinen Mängeln abgeholfen hat. Der Kriegsminister hat an das Land und die öffentliche Meinung appellirt; es wäre nur zu wünschen, daß die Rücksicht auf die öffentliche Meinung auch in anderer Beziehung die Schritte der Regierung leite (sehr wahr!). Ich glaube nicht, daß das Mitglied eines Ministeriums, welches sich so wenig um die öffentliche Meinung bekümmert sich nach all' den vielen, jedem constitutionellen Brauch widersprechenden Auflösungen mit großem Erfolge auf die öffentliche Meinung berufen kann.

Kriegsmin. v. Roon: Der Vorredner hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich mich auf die öffentliche Meinung stütze; ich glaube, daß ich eine unparteiische Klärung der Verhältnisse nicht zu scheuen brauche, um das aber, was sich vorzugsweise als die öffentliche Meinung zu geriren pflegt, die vorlaute Presse, um diese buhle ich nicht. Uebrigens gilt bei uns die preußische Verfassung.

Abg. Graf Schwerin: In der Sache sind alle Parteien einverstanden, so daß es sich nur um die Form handelt; der Commissionsantrag setzt nur die Solderhöhung in Zusammenhang mit der Präsenzstärke, während der Hahn'sche Antrag sie unabhängig fordert. Wenn die Sympathie für die Armee sich im ganzen Lande so lebhaft zeigt, so ist es gewiß gerechtfertigt, daß der Kriegsminister sich zustimmend erklärt. — Abg. Löwe (Bochum): Es thut mir leid, daß meine Aeußerungen zu einer so aufregenden Scene Veranlassung gegeben haben, es ist dies das erstemal, daß dies vorgekommen, und darauf kann ich mich wohl berufen, wenn ich versichere, daß mich nicht Leidenschaft gegen den Kriegsminister, sondern Liebe und Interesse für unsere Soldaten geleitet. Ich habe nicht gewünscht, den Kriegsminister anzugreifen, denn ich weiß wohl, daß es viele alte Mängel giebt, die sich nicht gleich beseitigen lassen. Ich wollte auf das Prinzip zurückkommen, daß man die Armee nicht vermehren soll, wenn man nicht im Stande ist, sie gehörig auszurüsten, und darauf habe ich noch keine Antwort erhalten. Was meinen Patriotismus, den der Herr Kriegsminister anzweifelt, anbelangt, so habe ich Gelegenheit gehabt, ihn unter Noth und Entbehrung zu beweisen.

Kriegsminister v. Roon: Ich habe den Patriotismus des Vorredners in seinem Sinne niemals bezweifelt, wenn er von Opfern spricht, welche er gebracht hat, und wünsche, daß ich auch Gelegenheit fände, so meinen Patriotismus zu beweisen, so bin ich ihm dafür dankbar, ich diene auch nicht um Ehre und Würden, das wird Jeder zugeben, welcher die jetzige Stellung eines Kriegsministers berücksichtigt.

Der Schluß der Debatte wird angenommen, der Ref. v. Baerst vertheidigt den Commiss.-Antrag, wobei er die Unterschiebung tendenziöser Hintergedanken auf das entschiedenste abweist. Kriegsmin. v. Roon: Nur die Geschäftsordnung hindert mich, dem Referenten auf einige Aeußerungen zu antworten, ich behalte mir dies vor.

Bei der Abstimmung wird der Hahn'sche Antrag, für den auch die Altliberalen stimmen, verworfen, der Commissions-Antrag angenommen.

Gegen die im Tit. 20 beantragte Absetzung von 2,337,620 Thlr. wendet sich der Abg. v. Richthofen, der indeß bei der großen Unruhe im Hause gänzlich unverständlich ist.

Abg. Löwe (Bielefeld): Ich habe Gelegenheit, aus meinem Wahlorte Bielefeld Mittheilungen zu machen, wie es sich mit den angeblich durch die Reorganisation herbeigeführten Erleichterungen verhält. Bei der Mobilmachung der 13. Division sind Familienväter, die lange nicht mehr an Aushebung dachten, ausgehoben worden. Die diesmalige Mobilmachung war weit mehr fühlbar als die früheren. Die Gefühle der Landwehrmänner wurden außerdem dadurch verletzt, daß die Vorladungen nicht mehr wie früher an den „Wehrmann" so und so gerichtet waren, sondern an den „Musketier" u. s. w., ferner durch eine Anrede des Oberst-Lt. v. François, worin er die ganze Fortschrittspartei als Feinde des Königs darstellte, endlich, daß sie das alte ehrwürdige Landwehrkreuz abnehmen sollten (hört, hört!). Ich möchte doch wohl wissen, ob diese Maßregel eine einseitige des Oberst-Lieutenants v. François oder eine allgemeine vom Kriegsministerium angeordnete sei. Im letzteren Falle wäre die Absicht ganz klar und man könnte nicht mehr über den wichtigsten Punkt der Reorganisation im Zweifel sein. Früher, wenn der Ruf des Königs zur Landesvertheidigung an die Landwehr ging, da waren die Wehrmänner mit Begeisterung dazu bereit, da man wußte, daß alsdann das Land wirklich bedroht sei; bei solchen Maßregeln dürfe man sich aber nicht wundern, wenn die alte Begeisterung nicht mehr vorhanden ist (Bravo!).

Reg.-Kommissar Oberst von Bose (bei seiner leisen Stimme sehr schwer verständlich) verspricht Namens der Regierung die Anstellung von Recherchen hinsichtlich der Abnahme der Landwehrkreuze, über welche ihm noch nichts bekannt sei.

Abg. Stavenhagen tritt den Ausführungen des Abg. von Richthofen entgegen, insofern sich dieselben auf die erhöhten Aushebungen bezogen haben.

Der Kommissionsantrag wird mit großer Majorität angenommen.

Die von der Kommission beantragte Absetzung von 1,300 Thlr. für einen zur Militärreitschule kommandirten Rittmeister erster Klasse wird vom Reg.-Kommissar Oberst von Bose aus Gründen des Bedürfnisses bekämpft, vom Abg. Stavenhagen befürwortet und schließlich mit großer Majorität genehmigt. In Abschnitt III. derselben Position hat die Kommission allen gegen 7 Stimmen den Antrag gestellt: „Die Gehälter für die neu kreirten Regiments-Kommandeure bei den Artilleriebrigaden mit 22,600 Thlr. nicht zu bewilligen." Der Reg.-Kommissar Oberst von Bose und der Kriegsminister bekämpfen diesen Antrag, der geeignet sei, die neue Organisation der Artillerie zu erschweren. Sie weisen namentlich darauf hin, daß der Geschäfts-Kreis der Artillerie-Brigadiers sich wesentlich dadurch vergrößert habe, daß bei jeder Brigade eine Batterie neu errichtet und mehrere neue Festungsabtheilungen gebildet worden seien. Abg. Stavenhagen: er habe sich stets für die Vermehrung der Artillerie und des Ingenieurkorps interessirt, und meine sogar, daß ihnen auch bei der neuen Organisation noch lange nicht die gebührende Rücksicht widerfahre. Er befürworte indeß den Kommissionsantrag, da die betreffenden Stellen nach seiner Ansicht nicht nöthig, sondern sogar nachtheilig seien, und spricht er sich gegen die übermäßige Kontrole aus.

Der Kriegsminister, indem er den allgemeinen Bemerkungen des Vorredners beitritt, widerspricht seinen Schlußfolgerungen. Referent Abg. v. Baerst: Der Antrag der Commission beziehe sich nicht auf die Reorganisationskosten, sondern auf die neue, von allen militärischen Sachkennern gewünschte Organisation der Artillerie, und glaube er auch als Referent sein Gewissen dahin salviren zu müssen, daß er das Haus bitte, dem Commiss.-Antrage nicht beizutreten, da er die geforderte Mehrausgabe für nöthig halte. Der Vorsitzende der Budget-Commiss., v. Bockum-Dolffs, sowie der Abg. v. Seydlitz protestiren im Namen der Budget-Commiss. dagegen, daß der Referent einen Antrag vertheidigt, welcher den von der Commission gefaßten Beschlüssen zuwiderläuft. Der Ref. v. Baerst erklärt, er habe damit nur sein persönliches Votum abgeben wollen, dessen Freiheit er sich unter allen Umständen wahren werde. Präsident Grabow: Der Herr Referent, als solcher, trägt zunächst die Anträge der Commission vor. Nachher bleibt es ihm unverwehrt, als Abgeordneter auch seine eigne Meinung auszusprechen. Abg. v. Bockum-Dolffs: Der Herr Referent hat das Haus aufgefordert, gegen die Commission zu stimmen, während er als Referent sprach; dazu hat er kein Recht. — Bei der Abstimmung ergiebt sich durch Probe und Gegenprobe eine kleine Majorität für die Bewilligung der 22,600 Thaler.

Die übrigen Positionen des Tit. 20 werden, dem Commissions-Antrage gemäß, abgesetzt, trotz der Ermahnung des Abg. Grafen Wartensleben, das Haus möge an dieser Stelle die in den einzelnen Positionen beschlossene Streichung von zusammen 2,362,000 Thlr. gleichsam durch Oeffnung einer Hinterthür wieder aufheben; Art. 3 des Gesetzes vom 14. September 1814 besage ja, daß die Stärke des Heeres nach dem jedesmaligen Bedürfnisse bestimmt werden solle; und die gegenwärtigen Verhältnisse seien doch gewiß andere und haben andere Bedürfnisse, als in gewöhnlichen Zeitumständen.

Die folgenden Positionen, bis Tit. 23 incl., werden ebenfalls ohne Debatte, den Commissions-Anträgen gemäß, erledigt, obgleich der Abgeordnete v. Mitschke-Collande die Bewilligung von 193 Thlr. Rationsbedarf für den Director der neuen Kriegsschule in Engers unter Hinweis auf die Ueberfüllung der übrigen Kriegsschulen des preußischen Staates befürwortet.

Ein schon früher gestellter und jetzt vom Präsidenten selber, wegen der vorgerückten Zeit, unterstützter Antrag auf Vertagung wird hinreichend unterstützt und vom Hause angenommen.

Schluß der Sitzung 3¾ Uhr. Nächste Sitzung: Morgen 10 Uhr, T.-O. Fortsetzung der heutigen Debatte.

Berlin, 12. Jan. [Amtliches.] Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Den Kaufmann R. Stengel in Rio de Janeiro zu Consul daselbst zu ernennen.

Der Geheime Kanzlei-Secretär Suchodolski ist zum Buchhalter bei der Staatsschulden-Tilgungskasse ernannt worden.

[Patent.] Den Uhrenfabrikanten Gebr. Guerlin in Berlin ist unter dem 9. Januar 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Control-Uhr für öffentliche Fuhrwerke in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Berlin, 12. Januar. [Se. Majestät der König] nahmen heut die Vorträge des Polizei-Präsidenten und des Militär-Cabinets entgegen, empfingen die militärischen Meldungen der Generale von Falckenstein, von der Mülbe, von Löwenfeld, der Obersten von Rosenberg-Gruszinsky, von Kummer, von Pape, von Sandrart und einiger jüngerer Offiziere. Nachmittags werden Se. Majestät das hier durchpassirende 2. Bataillon 3. Garde-Regiments auf dem Frankfurter Bahnhof sehen. (St.-A.)

K. C. **Berlin,** 12. Jan. [Wahrscheinlicher Schluß des Landtages.] Nach der Haltung des Staatsministeriums in der gestrigen Sitzung des Hauses der Abgg. darf als unzweifelhaft angenommen werden, daß mit der Ablehnung der Zwölfmillionen-Anleihe auch der Schluß der Session erfolgt. Die Aeußerung des Ministerpräsidenten über den Zeitpunkt seiner Antwort auf die Virchow'sche Interpellation hat einen Sinn nur in der Voraussetzung, daß durch die Ablehnung der Anleihe der Minister sich jeder Antwort überhoben erachtet, und da nun die Ablehnung gewiß ist, so wird auch die Antwort gewiß ausbleiben, d. h. der Schluß der Session gewiß erfolgen. Wie weit die Drohungen des Kriegsministers etwas mehr als seine persönliche Stimmung anzeigen, wie weit sie auf bestimmte Pläne für die Zukunft hindeuten, muß natürlich dahingestellt bleiben. Daß in gewissen Regionen die Velleität, mit der Verfassung ganz aufzuräumen, sehr stark verbreitet ist, muß leider, allen geleisteten Verfassungseiden zum Trotz, als gewiß gelten; doch ist noch die Frage, ob die vorsichtige Erwägung der Gefahren, welche ein solches Vorgehen denn doch hat, nicht über das Drängen der Verfassungsfeinde schließlich siegt. Es drängen diejenigen, die nichts zu verlieren haben — keine Ehre aus der Vergangenheit, keine Macht für die Gegenwart, keine Stellung in der Zukunft; wer aber all das zu verlieren hat, überlegt sich doch die Sache.

[Berichtigung.] In der gestrigen Sitzung hat Abg. Graf Schwerin unter den von der Regierung wohl zu berücksichtigenden Forderungen der Opposition nicht, wie es im Bericht heißt, die erhöhte Präsenzzeit, sondern — natürlich — die verkürzte Präsenzzeit genannt.

[Die Anleihe-Commission] wird ihren Bericht wohl erst am Sonnabend feststellen, keinesfalls vor Freitag; die Plenarberathung wird also schwerlich vor Donnerstag in künftiger Woche stattfinden.

[Die Militär-Commission] hat gestern die Generaldebatte beendet; die einfache Ablehnung der Militär-Novelle in der Commission ist unzweifelhaft; eine förmliche Abstimmung hat noch nicht stattgefunden.

[Die Justiz-Commission] des Hauses der Abgeordneten hat über das Schreiben des Staatsministeriums wegen Aufhebung der Preßverordnung nunmehr Bericht erstattet. Referent Abg. Pflücker. Der mit 13 gegen 1 Stimme beschlossene Antrag geht dahin, zu erklären: „Das in Ansehung der allerhöchsten Verordnung vom 21. November 1863 (durch welche die Preßverordnung aufgehoben wurde), von der königl. Staats-Regierung eingehaltene Verfahren entspricht dem bestehenden Rechte nicht, insofern

1. Die Verordnung vom 21. Nov. 1863 in Gemäßheit des Art. 63 der Verf. erlassen worden, während auf diesen Artikel der Verf.-Urkunde hin — auch unter Voraussetzung aller anderweiten Erfordernisse desselben — königl. Verordnungen nur ergehen dürfen, insofern die Kammern nicht versammelt sind;

2. die Verordnung vom 1. Juni 1863, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften, deren Geltung, selbst wenn sie den Erfordernissen des Artikel 63 im Uebrigen entsprochen hätte, jedenfalls durch die von einem Hause des Landtages ihr versagte Genehmigung, also mit dem 19. November 1863 erloschen war, in der Verordnung vom 21. November 1863 als erst durch diese und mit dem 21. November außer Kraft getreten bezeichnet wird —

— und das Präsidium des Hauses zu beauftragen, diese Erklärung dem königl. Staatsministerium mitzutheilen."

[Militärisches.] Es wird nach der „E. S." beabsichtigt, bei der Fußartillerie die Bedienungsmannschaften mit dem Zündnadelkarabiner zu bewaffnen. Es sind bereits Versuche angestellt und hierbei ein befriedigendes Resultat erzielt worden. In den 20er Jahren war bereits die Fußartillerie mit Infanterie-Gewehren ausgerüstet; dieselben wurden jedoch den Mannschaften wieder abgenommen, weil die Einübung mit den Gewehren zu viel Zeit von der Ausbildung am Geschütz fortnahm.

[Anklage.] Nach einer Bekanntmachung des hiesigen Polizeipräsidiums ist die Beschlagnahme der Flugschriften: „Für Schleswig-Holstein. Seid auf der Hut" und „Schleunige Petition in Sachen Schleswig-Holsteins. An das hohe Haus der Abgeordneten Preußens", beide von Dr. Graevell, gerichtlich bestätigt worden.

[Zeugenhaft.] Durch Erkenntniß des königlichen Ober-Tribunals vom 12. November vorigen Jahres ist folgender Rechtsgrundsatz aufgestellt: „Die Verfügung des Untersuchungs-Richters, durch welche derselbe gegen eine ihr Zeugniß versagende Person die Anwendung des Zwanges durch Körperhaft anordnet, kann in der Rheinprovinz durch Berufung an den Anklagesenat des Appellationsgerichtshofes angefochten werden." Es betrifft dies Erkenntniß den bekannten Rechtsfall der „Kölnischen Zeitung".

[Anerkennung des dänischen Gesammtstaates.] In den letzten Tagen der vergangenen Woche soll eine förmliche Uebereinkunft zwischen der preußischen und der österreichischen Regierung wegen der dänisch-deutschen Angelegenheit zum Abschluß gekommen sein. Aus den vielen nicht zu verbürgenden Einzelnheiten, die hierüber mitgetheilt werden, wollen wir nur als das Allgemeinste erwähnen, daß beide Mächte übereingekommen wären, die Integrität der dänischen Monarchie gegen genügende Garantien für die vollständige Ausführung des londoner Vertrages von Seiten Dänemarks in ihrem gegenwärtigen Bestande anzuerkennen.

In Sachen Schleswig-Holsteins.

Von der Eider, 11. Januar. [Schloß Gottorp] war, wie Sie wissen, theilweise zu militärischen Zwecken eingerichtet worden, ja man nahm es Christian IX. übel, daß er bei Feststellung der Civilliste das Schloß nicht reclamirte. Unteroffizier-Familien wohnten bis jetzt darin. Ihnen allen ist jetzt aufgegeben, binnen 24 Stunden das Schloß zu räumen. Die „schleswigsche" Regierung soll hinein verlegt werden; ja man erzählt sich, daß der König Aeußerungen gethan habe, nach denen zu schließen, daß er sehr bald mit seiner Gemahlin zurückkommen und dann hier Residenz nehmen werde.

[Alle Correspondenz aus den Herzogthümern] geht zuerst an das dänische Oberpostamt in Hamburg und dort scheint eine Prüfung stattzufinden. Briefe an den Herzog Friedrich sind wiederholt geöffnet in Kiel angekommen, und Mr. Oliphant, der bekannte frühere Correspondent der „Times" in Japan und China, der jetzt hier weilt, empfing neulich eine Nummer der „Times", aus welcher die der schleswig-holsteinischen Sache günstigen Artikel einfach ausgeschnitten waren.

[Der Bauervogt Wohlers] in Westerrade, der 1856 wegen muthigen Benehmens bei einer Feuersbrunst den Dannebrog-Orden erhielt, hat jetzt diesen Orden zurückgesandt und hinzugefügt, daß er sich nunmehr von dem als Dannebrogsmann geleisteten Eide entbunden erachte.

Preetz, 9. Januar. [Herzog Karl von Glücksburg.] Der „Hamb. Corr." enthält folgende Mittheilung: Es ist berichtet worden, daß der Herzog Karl von Glücksburg seinem Bruder, König Christian XI., den Huldigungseid als König von Dänemark und Herzog von Schleswig-Holstein geleistet hat und mit Recht hervorgehoben worden, daß das Verhalten des Herzogs im Verhältniß zu dessen früheren Aeußerungen befremden müsse. Wir sind in der Lage, zur Aufklärung in dieser Sache und über den weiteren Verlauf einige weitere zuverlässige Mittheilungen zu machen. Bei einem längeren Aufenthalt des Herzogs in Kopenhagen auf Anlaß der Beisetzung des Königs Friedrich VII. ist derselbe von dem damaligen Minister für Schleswig wiederholt zur Leistung des Eides aufgefordert und zuletzt durch das Versprechen, jede weiteren Maßregeln gegen die übrigen schleswigschen Gutsbesitzer sistiren zu wollen, wenn nur der Herzog den Eid geleistet habe, zur Nachgiebigkeit bewogen worden. Als aber diese Zusagen von dänischer Seite sofort und vollständig gebrochen wurden, hat auch der Herzog nach Kopenhagen hin erklärt, daß er sich durch den von ihm geleisteten Eid nicht weiter gebunden halte, und auf sein Verlangen ist ihm der ausgestellte Revers zurückgegeben worden. Demnach liegt von dem Chef des Fürstenhauses, von dem er selbst abstammt, und dem ältesten Bruder Königs Christian IX. kein Akt der Huldigung in Betreff der Nachfolge für Schleswig-Holstein vor.

Frankreich.

* **Paris,** 9. Januar. [Frankreich und das Conferenzproject.] Die „Patrie" enthält folgende Mittheilungen über den Standpunkt Frankreichs zu dem englischen Conferenzprojecte in der schleswig-holsteinschen Angelegenheit:

Vor etwa vier Wochen habe Herr Drouyn de Lhuys an die auswärtigen Vertreter der französischen Regierung ein kurzes Circular gerichtet, worin nur die zu erwartende Stellung Frankreichs und die Interesselosigkeit an dem schwebenden Streite hervorgehoben wäre. Kurze Zeit nachher sei von Seiten Lord Russells die Conferenz ad hoc vorgeschlagen, zu welcher die Unterzeichner des londoner Vertrages und der deutsche Bund eingeladen werden sollten, und Lord Cowley habe bei der mündlichen Verhandlung mit dem französischen Minister des Auswärtigen über diese Propositionen zu verstehen gegeben, daß Paris als Sitz der Conferenz der englischen Regierung genehm sein würde. Hierauf habe das Tuilerien-Kabinet sich unumwunden dahin ausgelassen, daß es den Vorschlag im Principe acceptire, aber nicht umhin könne, auf die großen Schwierigkeiten hinzuweisen, welche seiner Meinung nach

der Ausführung des englischen Planes entgegenständen. Diese Schwierigkeiten beständen in Folgendem. Handle es sich darum, den Vertrag vom 8. Mai 1852 aufrecht zu erhalten, so sei eine Conferenz unnütz. Wolle man dagegen die Bestimmungen desselben modificiren, welche Aenderungen sollten dann eintreten? Die Betheiligung des deutschen Bundes an der Conferenz wäre in vieler Beziehung wünschenswerth, würde aber unvermeidliche Verwickelungen mit sich führen, indem die Bevollmächtigten der beiden deutschen Großmächte sich dem Mandatar eines politischen Körpers gegenüber befinden würden, zu dem Preußen und Oesterreich selber gehörten. Welche zwingende Gewalt endlich stände der Conferenz zu Gebote, um die Ausführung der von ihr beschlossenen und ins Protokoll eingetragenen Maßregeln zu sichern? — In diesem Sinne, versichert die „Patrie", habe Herr Drouyn de Lhuys sich theils mündlich gegen Lord Cowley, theils schriftlich in einigen neueren Depeschen an den Fürsten de la Tour d'Auvergne in London, so wie auch an den Herzog von Grammont in Wien ausgedrückt.

Rußland.

St. Petersburg, 9. Jan. [Das warschauer Protokoll.] Das „Journal de St. Petersb." veröffentlicht heute an der Spitze seines nichtamtlichen Theiles das bekannte warschauer Protokoll vom 12. Mai 1851, in welchem die Bevollmächtigten Rußlands und Dänemarks übereinkommen, daß die russische Dynastie nach dem Tode Friedrichs VII. auf ihre Erbansprüche zu Gunsten des jetzigen Königs, damaligen Prinzen Christian verzichtete. Die Veröffentlichung erfolgt ohne allen Commentar, als müßte das Protokoll an und für sich schon beredt genug den Zweck derselben angeben. Man irrt wohl kaum, wenn man annimmt, daß man namentlich das letzte Alinea des Artikels 3 in die gefällige Erinnerung der Diplomatie und der streitenden Parteien zurückrufen wollte. Es heißt daselbst: „Es bleibt indeß feststehend ... daß, da die Verzichtleistung Sr. Majestät des Kaisers hauptsächlich zum Zweck hatte, eine Combination zu erleichtern, welche die wichtigsten Interessen der Monarchie erheischen, das Anerbieten einer solchen Verzichtleistung aufhören würde, verbindlich zu sein, wenn die Combination selbst zu Nichte würde (venait à manquer)." In den von mir unterstrichenen Zeilen scheint wohl die Nutzanwendung für die jetzige Veröffentlichung des Protokolls zu liegen. Ob das „Avertissement", welches sie enthält, an Deutschlands oder an Dänemarks Adresse oder an Beide zugleich gerichtet sein soll, kann ich nicht bestimmen. (N. Z.)

[Russische Verfassung.] Wie der „Nord" wissen will, soll am Neujahrstage (13. Januar neuen Styls) Rußland eine nach dem Repräsentativsystem gebildete Provinzial-Verfassung erhalten. Die betreffenden Decrete würden an dem genannten Tage erscheinen.

Provinzial-Zeitung.

⁂ Etat für die Lehrer-Besoldungen und Pensionen pro 1864—65.

Breslau, 12. Jan. Bei der großen Wichtigkeit, welche dieser Etat für die gesammten städtischen Lehrer hat, geben wir nachstehend einen vollständigen Abdruck des nunmehr publicirten amtlichen Protokolls der Stadtverordneten-Sitzung vom 7. Jan., in welcher der genannte Etat berathen und definitiv festgestellt wurde. — Referent war Herr Direktor Wissowa. Das Protokoll lautet:

Magistrat hatte bereits früher eine General-Besoldungs-Nachweisung für die Lehrer an den höheren Lehranstalten aufgestellt und dieselbe unter dem 18. April 1863 zur Genehmigung übersendet. Diese Nachweisung wurde jedoch von der Versammlung nicht genehmigt, vielmehr mittelst Beschluß vom 21. September 1863 an den Magistrat zurückgegeben. Die Versammlung vermochte nämlich aus der Vorlage nicht zu erkennen, daß dem Anciennetäts-Princip durchweg Rechnung getragen worden, indem einzelne Lehrer bei kürzerer Dienstzeit mit höheren Gehältern bedacht waren, als solche Lehrer, die eine längere Reihe von Jahren im Amte sind. Magistrat führt in dem Begleitschreiben zum vorliegenden Etat Folgendes an:

„Wir haben diesen Etat einer nochmaligen genauen Prüfung unterzogen und nach solchen Grundsätzen, welche wir für zweckentsprechend und gerecht erachten, von Neuem entworfen.

Für den Etat haben wir die Periode 1864 und 1865 in Aussicht genommen, um nach deren Ablauf denselben auf die Etatsperiode des Besoldungsetats der anderen städtischen Beamten aufstellen zu können, so daß künftig diese beiden Etats gleichzeitig zur Prüfung und Beschlußnahme werden vorgelegt werden. — Das uns von der Versammlung unterm 5. November 1863 zur Berücksichtigung empfohlene Gesuch der Lehrer an der Realschule zum heiligen Geist um Gehaltsverbesserung wird durch diese Vorlage wohl seine Erledigung finden."

Magistrat hat ferner dem Etat einen Erläuterungs-Bericht beigefügt, der hier wörtlich folgt:

„Der vorliegende Etat für die Besoldung sämmtlicher Lehrer an den hiesigen städtischen höheren und niederen Schulen bezweckt:

1) eine gleichmäßige Besoldung der Lehrer nach bestimmten Grundsätzen herbeizuführen und
2) hiermit eine durchgehende, den Zeit- und örtlichen Verhältnissen entsprechende Verbesserung der ersteren zu verbinden.

Eine möglichst gleichmäßige Besoldung läßt sich nur dann bewirken, wenn die Lehrer in ihren verschiedenen Kategorien so unter einander rangiren, als wären sie Lehrer Einer Anstalt, und wenn ferner die Höhe des Gehalts im Allgemeinen nicht von der Stellung und den Funktionen des Lehrers an dieser oder jener Anstalt abhängt, sondern wenn das Dienstalter als erste und wesentliche Grundlage für die Besoldung gilt. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß die Lehrer früher, als es bisher möglich war, und in einer ihren Lebens- und Dienstjahren mehr entsprechenden Weise im Gehalt aufsteigen können.

Eben so wird durch dies Verfahren, mit welchem sich bereits früher die Direktoren der höheren Lehranstalten hierselbst einverstanden erklärt haben, der Uebelstand behoben, welcher bisher an einzelnen höheren Schulen vorwaltete: daß nämlich jüngere Lehrer an der einen Anstalt besser, als ihre älteren Collegen an der anderen Anstalt besoldet waren. Demnach ist es für zweckmäßig erachtet worden, die Grundidee in folgender Weise auszuführen:

1) Für die Höhe der Besoldungen ist ein Normal-Etat aufgestellt, welcher nach den verschiedenen Kategorien der Lehrer die Zahl der Stellen mit einer entsprechen Gehalts-Skala festsetzt. Innerhalb der Grenzen dieses Normal-Etats ist Magistrat in seinen Dispositionen nicht beschränkt.
2) Ein Anspruch auf das Normalgehalt einer Stelle steht dem Inhaber derselben nicht zu. — Es bleibt der anstellenden Behörde vielmehr vorbehalten — insofern besondere, sich namentlich auf die Lehrtüchtigkeit des Betreffenden beziehende Verhältnisse dies bedingen — die Gewähr eines geringeren Gehalts eintreten zu lassen (cfr. Nr. 5).
3) Das Dienstalter der wissenschaftlichen Lehrer der höheren Unterrichts-Anstalten wird ohne Rücksicht darauf, wann dieselben in den hiesigen städtischen Dienst getreten sind, von da ab gerechnet, wo sie nach einer im preußischen Staate bestandenen Prüfung pro facultate docendi ihr Probejahr an einer öffentlichen Schule begonnen haben, und begreift die Zeit, wo sie an derartigen Lehranstalten innerhalb Preußens fungirten. Es scheidet hiernach aus die Zeit, wo ein Lehrer auf Grund einer außerhalb des preußischen Staates bestandenen Prüfung an einer außerpreußischen Lehranstalt angestellt, oder wo derselbe als Haus-, Privat- oder Privat-Instituts-Lehrer, gleichviel ob im In- oder Auslande, beschäftigt war. Eben so wird die Zeit nicht gerechnet, wo ein Lehrer vor bestandener Prüfung auf Grund besonderer Genehmigung der Oberbehörde eine Lehrerstelle vertreten durfte, oder wenn die Lehrthätigkeit in Folge der Verfügung einer vorgesetzten Behörde cessirte. — Dahingegen ist die öffentliche Lehrthätigkeit nicht als unterbrochen zu betrachten, wenn der Betreffende ihr durch Krankheit kürzere oder längere Zeit entzogen wurde.

   Von dem Probejahre ab ist die Dienstzeit um deshalb zu berechnen, weil dasselbe gesetzlich als Beginn der Lehrthätigkeit angesehen wird. Die Anrechnung der letzteren auch für die Zeit vor dem Eintritt in den hiesigen städtischen Dienst ist deshalb nothwendig, damit für unsere Lehr-Anstalten jederzeit tüchtige Kräfte gewonnen werden können.
4) Den wissenschaftlichen Lehrern folgen von den Lehrern mit Prüfungszeugniß für den Elementar-Unterricht zunächst die pro rectoratu und pro schola geprüften, welchen die Elementarlehrer mit einfachem Seminarzeugniß nachstehen.

   Das Dienstalter der Elementarlehrer ist nach dem von der Schulen-Deputation bereits früher vorgeschlagenen und auch den Wünschen der Interessenten genügenden Principe festgestellt, wonach die Amtirung an öffentlichen Schulen vor dem Eintritt bei hiesigen städtischen Lehranstalten zur Hälfte anzurechnen ist.
5) Als Maximum der jetzt zu gewährenden Zulage ist im Allgemeinen der Betrag von 100 Thaler für die Dauer der derzeitigen Etatsperiode angenommen.

   Da, wo nach dem Normaletat einem Lehrer eine Verbesserung über diesen Betrag hinaus zufallen würde, wird der überschießende Betrag als Ersparniß verrechnet, wie andererseits auch bei denjenigen Lehrern, welche bereits ein höheres Gehalt beziehen, als ihnen das Normalgehalt der von ihnen bekleideten Stellen zuweist, der Mehrbetrag als ein künftig wegfallender Gehaltstheil so lange zu behandeln ist, als der Empfänger nicht in diejenige Stelle aufrückt, deren Normalgehalt seinem gegenwärtigen Einkommen gleichkommt. Diese Mehraufwendungen werden durch die gegen den Normaletat vorhandenen Ersparnisse gedeckt.
6) Wenn bei Besetzung einer vacanten Stelle innerhalb der Etatsperiode eine Lehrkraft nur gegen ein höheres Gehalt gewonnen werden kann, als die Vacanz bietet, so ist das Mehr ebenfalls als ein künftig wegfallender Gehaltstheil bis zur nächsten Etatsaufstellung zu berechnen.
7) Die sub 5 und 6 gedachten Mehraufwendungen — zu denen indeß die dem Director Dr. Schönborn gewährte persönliche Zulage per 400 Thlr. nicht gerechnet wird — dürfen in ihrem Gesammtbetrage den Gesammtbetrag der gegen den Normaletat vorhandenen Ersparnisse nicht übersteigen.
8) Wird für die vorhandenen höheren Lehranstalten die Creirung neuer, im Normaletat nicht vorgesehener Stellen nothwendig, so wird der Gehalt dieser Stellen nach Maßgabe der durch den Normaletat festgestellten Gehalts-Skala derartig bemessen, daß der niedrigste Gehaltssatz zunächst und demnächst die weiteren Gehaltssätze in aufsteigender Ordnung beantragt resp. zur Bewilligung gestellt werden. Wird dagegen eine neue höhere Lehranstalt gegründet, so werden die zu bewilligenden Gehälter in umgekehrter Reihenfolge bemessen.

Der Etat zerfällt in zwei Abschnitte, als: Abschn. I. an Besoldungen und Abschn. II. an Pensionen.

Der Abschn. I. ist wiederum zu zergliedern in Tit. I. Lehrer an den Gymnasien, Realschulen und höheren Töchterschulen, Tit. II. Lehrer der Mittelschule und Tit. III. Elementarlehrer.

Ad Tit. I. sind zu unterscheiden: A. Rectoren, B. Prorectoren, sowie 3. Professoren an den Gymnasien zu St. Elisabet und St. Maria-Magdalena, C. ordentliche Lehrer mit wissenschaftlichem Prüfungszeugniß, D. ordentliche Lehrer mit Prüfungszeugniß für den Elementar-Unterricht, und zwar: a. pro rectoratu geprüfte Lehrer, b. Lehrer mit Seminar-Zeugniß.

Ad Abtheilung A. Das Normalgehalt der vier Rectoren an den beiden Gymnasien und Realschulen ist auf je 1400 Thlr., das Normalgehalt für den Rector der höheren Töchterschule auf der Taschenstraße auf 1200 Thlr. und das für den Rector der höheren Töchterschule am Ritterplatz vorläufig auf 1000 Thlr. festgesetzt worden. Die außerdem jedem Rector zustehende Amtswohnung ist zunächst mit dem Miethswerthe anzuführen, welcher in der Vokation eines jeden bestimmt ist, doch wird der letztere zur Herbeiführung der nothwendigen Gleichartigkeit in dem Einkommen der Rectoren auf 200 Thlr. zu normiren sein.

Ad Abtheilung B. Den Prorectoren an den beiden Gymnasien zu St. Elisabet und St. Maria-Magdalena stehen nach der hierorts bestehenden Verfassung die dritten Professoren an diesen Gymnasien gleich. Erstere, sowie die Prorectoren der beiden Realschulen erhalten jedoch Amtswohnung, oder, insofern solche nicht vorhanden, eine Wohnungs-Entschädigung von 100 Thlr. jährlich. — Das Gehalt beträgt durchgehends 1000 Thlr. — Die zum Ansatz gelangten Wohnungswerthe bei den Prorectoren Kampmann und Lilie sind durch ihre Vokationen bestimmt.

Ad Abtheilung C. Stellen für Lehrer mit wissenschaftlichem Prüfungszeugniß sind bereits vorhanden: 57; nach der Vorlage für die Stadtverordneten-Versammlung vom 4. November 1863 — IV. 2932 — ist für die höhere Töchterschule am Ritterplatz noch eine dergleichen zu creiren, es bleiben also zu berücksichtigen 58. Die für dieselben normirte Gehalts-Scala, als:

a.	für 4 Stellen	à 1000 Thlr.	=	4000 Thlr.,
b.	= 6 =	à 950 =	=	5700 =
c.	= 6 =	à 900 =	=	5400 =
d.	= 6 =	à 850 =	=	5100 =
e.	= 6 =	à 800 =	=	4800 =
f.	= 6 =	à 750 =	=	4500 =
g.	= 6 =	à 700 =	=	4200 =
h.	= 6 =	à 650 =	=	3900 =
i.	= 4 =	à 600 =	=	2400 =
k.	= 4 =	à 550 =	=	2200 =
l.	= 4 =	à 500 =	=	2000 =
i. e.	58 Stellen mit		....	44200 Thlr.,

oder 1 Stelle durchschnittlich rot. 762 Thlr. dürfte für die bestehenden örtlichen Verhältnisse angemessen sein, daß sie die Gewährung entsprechender Zulagen fast durchgehends zuläßt.

Ad Abtheilung D. In Erwägung, daß die ordentlichen Lehrer mit Zeugniß für den Elementar-Unterricht von der Anciennetät mit den wissenschaftlichen Lehrern ad C. auszuschließen sind, auch in der Regel lange Zeit in ein und derselben Stelle verbleiben müssen, also geringe Aussicht auf Verbesserung durch Ascension haben, — empfiehlt es sich, die gegenwärtig vorhanden 11 Stellen bald auskömmlich, und zwar:

a. 2	Stellen mit	700 Thlr.	... 1400 Thlr.,
b. 2	= =	650 =	... 1300 =
c. 2	= =	600 =	... 1200 =
d. 2	= =	550 =	... 1100 =
e. 3	= =	500 =	... 1500 =
i. e. 11	Stellen mit zusammen		6500 Thlr.,

also 1 Stelle mit durchschnittlich rot. 591 Thlr. zu dotiren.

In Betreff der obwaltenden persönlichen Rücksichten ist zu Tit. I. noch zu erwähnen, daß das für den Lehrer Rath (ad C. Nr. 4) notirte Gehalt von 900 Thlr. als genügend erachtet wird; daß die den Lehrern Schönermark (C. 38), Marsch (D. b. 4) und Asser (D. b. 5) nach dem betreffenden Spezial-Etat bisher gewährten Extrahonorare von resp. 100 Thlr., 50 Thlr. und 50 Thlr. hier mit anzurechnen waren, weil sie in jenem Etat fernerweit um deshalb keine Aufnahme haben finden können, als sie faktisch nur Subventionen ohne besondere Gegenleistungen sind; daß ferner die Lehrer Dr. Schultze und Tardy (cfr. C. 52/53) bis zu ihrer in Aussicht genommenen definitiven Anstellung nur je 500 Thlr. zu beziehen haben, und daß endlich der Lehrer Tillert — welcher sich erst seit dem 1. Oktober 1863 in der gegenwärtigen Stellung befindet — füglich nicht mehr erhalten kann, als der vor ihm stehende ältere Lehrer Hanke. Da die persönliche Zulage des Direktors Dr. Schönborn (cfr. A. 1) von den Ersparnissen gegen den Normal-Etat nicht gekürzt wird (400 Thlr.), so bleibt zur Zeit eine Summe von 1200 Thlr. zur Disposition.

Ad Tit. II. Lehrer der Mittelschule. Es fungiren bei dieser Schule 7 Lehrer, von welchen der erste (Rector) pro rectoratu, der zweite pro schola geprüft ist. Als Normalgehalt werden resp. 700, 600, 550, 500, 450, 400 und 350 Thlr., zusammen 3550 Thlr. oder durchschnittlich pro Stelle 507 Thlr. angenommen. — Dem Lehrer Gasda (Nr. 2) können, da sein Antritt erst am 1. Oktober 1863 erfolgt ist, vorläufig nur 500 Thlr. gewährt werden, wie andererseits das Gehalt für die Lehrer Prenzel (Nr. 4) und Schuster (Nr. 7) per 450 Thlr. und 300 Thlr. im Hinblick auf die Besoldung anderer Elementarlehrer von gleicher Dienstzeit als angemessen erachtet wird. Der Lehrer D. Letzner (Nr. 3) hat, um sich von der Schule, an welcher er in ihrer früheren Gestalt lange und mit anerkanntem Erfolge gewirkt hat, nicht trennen zu dürfen, sich zwar freiwillig dem 1. und 2. Lehrer untergeordnet, doch hat er als früherer Hauptlehrer der evangelischen Elementarschule Nr. 19 gerechten Anspruch auf einen seiner Dienstzeit entsprechenden Gehalt. Daher ist für ihn ein Gehalt von 600 Thlr. ausgeworfen, wovon bei einstiger anderweiter Besetzung dieser Stelle 50 Thlr. als persönliche Zulage entfallen. Für künftige Zulagen bleiben hiernach noch 200 Thlr. übrig.

Ad Tit. III. Elementarlehrer. Dieselben sind zunächst in A. Lehrer an den Vorbereitungsklassen der höheren Lehranstalten und B. Lehrer an den Elementarschulen, überhaupt aber in a. erste Lehrer, b. zweite Lehrer und c. dritte Lehrer — zu welchen letzteren auch die Lehrer der vierten Klassen an den Elementarschulen zu zählen — zu scheiden, die je unter einander rangiren.

Ad Abtheilung A. Die Lehrer an den Vorbereitungs-Klassen haben nicht die gleiche Aussicht auf Gehaltsverbesserung durch Avancement, wie die Lehrer der Elementarschulen; es scheint daher gerechtfertigt, von den vorhandenen 12 Stellen

1. Lehrer	2 Stellen mit je	700 Thlr.	=	1400 Thlr.
	2 = = =	650 =	=	1300 =
2. Lehrer	2 = = =	500 =	=	1000 =
	2 = = =	450 =	=	900 =
3. Lehrer	2 = = =	400 =	=	800 =
	2 = = =	350 =	=	700 =
	i. e. für 12 Stellen zusammen		......	6100 Thlr.

zum Ansatz zu bringen, so daß sich das Durchschnittsgehalt einer Stelle auf 508 Thlr. berechnet.

Ad Abtheilung B. Lehrer an den Elementarschulen. Für dieselben sind die seitens der Stadtverordneten-Versammlung durch Beschluß vom 17. September 1863, Nr. 861, vorgeschlagenen Gehaltssätze acceptirt worden, mit Ausnahme des für die jüngsten dritten Lehrer bestimmten Gehalts von 230 Thlr. Bezüglich dieser erachten wir auch jetzt noch aus den in der betreffenden Vorlage vom 3. Juni 1863, IV. 3594, angeführten Gründen die Erhöhung des Normal-Gehalts auf 250 Thaler für angemessen. Es soll vorläufig jedoch nur der bisherige Betrag von 230 Thalern gewährt werden. — Nach der schon erwähnten Uebersicht zum Etat sind mit Einschluß der im nächsten Jahre zutretenden, übrigens schon in dem Stadtverordneten-Beschlusse vom 17. September 1863 mit bedachten 1. Stelle an der evangelischen Elementarschule Nr. 29, so wie der drei Stellen von der nach unserer Vorlage vom 7. November 1863, IV. 3449, mit dem 1. Januar 1864 ins Leben tretenden neuen katholischen Schule Nr. VII. und der aus dem Etat der Armenhaus-Verwaltung übernommenen beiden Stellen an der Armenhaus-Schule überhaupt zu berücksichtigen: a. 34 erste Lehrerstellen, b. 36 zweite Lehrerstellen und c. 53 dritte Lehrerstellen. — Mit den ersten Lehrerstellen ist durchgehends der Anspruch auf Amtswohnung resp. eine Wohnungs-Entschädigung verbunden, welche nach Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 5. Februar 1863 (Nr. 73) auf 100 Thlr. normirt worden ist. Hiernach hat also auch der Werth der gewährten Natural-Wohnungen in gleicher Höhe veranschlagt werden müssen. — Als Gehalt ist aufgenommen worden:

a. für 12 Stellen	à 600 Thlr.	=	7200 Thlr.,
b. = 11 =	à 550 =	=	6050 =
c. = 11 =	à 500 =	=	5500 =
i. e. 34 Stellen			18750 Thlr.
Wohnungswerth und Entschädigung à 100 Thlr.	....		3400 =
	zusammen		22150 Thlr.
Für die zweiten Lehrer sind je 12 Stellen mit resp. 450, 400 und 350 Thlr. bedacht, giebt zusammen	...		14400 =

Von den dritten Lehrerstellen sind:

a. für 18	je 320 Thlr.	=	5760 Thlr.
b. = 18	je 280 =	=	5040 =
c. = 17	je 250 =	=	4250 =
	zusammen		15050 =
Gehalt etatirt.	i. e.		51600 Thlr.

Hiernach stellt sich das Durchschnitts-Gehalt auf:

1) für eine Lehrerstelle überhaupt	. .	419½ Thlr.
2) im Besonderen:		
a. für eine erste Lehrerstelle	. .	651½ =
b. = = zweite =	. .	400 =
c. = = dritte =	. .	284 =

Bei den ad a. Nr. 15, 28, 30 genannten Lehrern ist von dem ad 5 aufgestellten Grundsatze: daß eine Zulage 100 Thlr. nicht übersteigen dürfe, abgewichen worden, um den betreffenden Lehrern alsbald das Normalgehalt ihrer Stellen zu gewähren. Bei der geringen Differenz von je 10 Thlr. erschien diese Abweichung als unbedenklich. — Von den am Schlusse des Titels als noch disponibel berechneten 950 Thlr. scheiden die ad a. Nr. 3, 24, 28 für jetzt weniger zu verwendenden resp. 20, 100 und 440 Thlr. = 560 Thlr. aus den daselbst angeführten Gründen von vornherein aus, und verbleibt demnach nur ein Dispositionsquantum von 390 Thlr., wovon wiederum 340 Thlr. für die jüngsten dritten Lehrer reservirt werden. — In Betreff der Erhebungstermine wird es als billig erachtet, den Lehrern der Mittelschule und den ersten Lehrern der Elementarschulen das Gehalt in Quartalraten pränumerando zu gewähren, wie dies schon bei einzelnen derselben und bei den Lehrern an den höheren Lehranstalten durchgehends geschieht.

Abschnitt II.: An Pensionen weist diejenigen Ruhegehalte nach, welche zur Zeit an emeritirte, fest angestellt gewesene städtische Lehrer gewährt werden. Sie waren bisher ad Nr. 1 im Etat des Gymnasiums zu St. Maria Magdalena, ad Nr. 2 im Etat der höheren Töchterschule zu St. Maria Magdalena, ad Nr. 4 bis 9 im Etat der Elementar-Unterrichts-Angelegenheiten enthalten, und ist sonach nur die Pension für den am 1. Januar 1862 mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung (Beschluß vom 19. Dez. 1861, Nr. 978) in den Ruhestand versetzten ehemaligen Hauptlehrer Biehler per 400 Thlr. neu zugetreten. — Der ad Nr. 7 genannte Lindner bezog seine Pension bisher quartaliter postnumerando: auf seine Vorstellung haben wir uns jedoch dafür entschieden, ihm ebenso wie den anderen Pensionären monatlich pränumerando die Pension zu gewähren.

Nach dem Normal-Etat betragen die Gehälter zusammen 122,350 Thlr.
Neben den Gehältern werden gewährt a. Amtswohnungen im Werthe von zusammen 3560 Thlr., b. Wohnungs-Entschädigungen .... 1,400 "

Summa des Normal-Etats .... 123,750 Thlr.

Rechnet man die Werthe der Amtswohnungen hinzu, so ist die Summe aller Bezüge 127,310 Thlr. — Nach dem vorliegenden Etat beziehen die Lehrer wirklich an Gehältern und Wohnungs-Entschädigungen zusammen 121,750 Thlr., mithin gegen den Normal-Etat weniger 2000 Thlr., und zwar mehr 650 Thlr., weniger 2650 Thlr.; gegen die bisherigen Bewilligungen mehr 14,930 Thlr. Die Pensionen betragen zusammen 3035 Thlr.; die Gesammt-Ausgabe ist daher 124,785 Thlr.

In Folge der Erhöhung der Gehälter sind demnach für 183 Lehrer neu zu bewilligen 14,930 Thlr., welche im Etat specificirt sind.

Die Schulen-Commission hatte zunächst die allgemeinen Prinzipien, die der Magistrat in einem besonderen Erläuterungsberichte anführt, und welche dem Normal-Etat zu Grunde gelegt worden, in Berathung gezogen, und das Gutachten lautet wie folgt:

Ad 1 des Erläuterungs-Berichts. Die Commission erkennt an: die durch früheren Antrag der Stadtverordneten-Versammlung selbst herbeigeführte Nothwendigkeit eines gemeinsamen Normal-Etats, der alle Lehrer aller Anstalten und Kategorien umfasse, und erklärt sich somit prinzipiell mit der Aufstellung eines solchen einverstanden, beantragt jedoch, ihrer Unbestimmtheit und möglicher Mißanwendung wegen, die Streichung der Schlußworte: „Innerhalb der Grenzen dieses Normal-Etats ist Magistrat in seinen Dispositionen nicht beschränkt."

Ad 2 des Erläuterungsberichts. Insofern diese Position sich auf das Verhalten bei Bestimmung des Gehaltes neu anzustellender Lehrer bezieht, hat die Commission gegen dieselbe nichts zu erinnern.

Ad 3 des Erläuterungs-Berichts. Die Commission erklärt sich einverstanden mit dem Verfahren, das der Magistrat zur Feststellung der Anciennetät eingeschlagen hat und künftig innehalten will. Nur beantragt sie hinsichtlich der Zeit, welche ein Lehrer nach abgelegtem Examen nicht in Thätigkeit an einer inländischen öffentlichen Anstalt zugebracht, sowie wegen im Auslande geprüfter Lehrer Folgendes:

Statt der Worte: „Es scheidet hiernach aus die Zeit, wo ein Lehrer auf Grund einer außerhalb des preußischen Staates bestandenen Prüfung an einer außerpreußischen Lehranstalt beschäftigt war" — ist folgender Passus einzuschalten: „Hinsichtlich solcher Lehrer, die im Auslande geprüft und an einer außerpreußischen Anstalt angestellt waren, bleibt die Anrechnung der an außerordentlichen Anstalten zugebrachten Zeit einer Verständigung beider Communal-Behörden vorbehalten. Es scheidet hiernach aus die Zeit, wo ein Lehrer als Haus-, Privat- oder Privat-Instituts-Lehrer — gleichviel ob im In- oder Auslande — beschäftigt war."

In dem darauf folgenden Satze: „Ebenso wird die Zeit — bis cessirte" ist der Nachsatz: „oder wenn die Lehrthätigkeit in Folge der Verfügung einer vorgesetzten Behörde cessirte" — zu streichen und an dessen Stelle folgender neuer Satz einzuschalten: „Hinsichtlich der durch Verfügung vorgesetzter Behörden eine Zeit lang von ihrem inländischen Amte entfernt gewesenen Lehrer bleibt die Anrechnung der in der Entfernung aus ihrem Lehramte zugebrachten Zeit einer Verständigung beider Communal-Behörden vorbehalten."

Ad 4 des Erläuterungs-Berichts: hat die Commission nichts zu erinnern.

Ad 5 des Erläuterungs-Berichts: Die Commission kann sich mit dem Grundsatze, den der Magistrat adoptirt hat, in dem vorliegenden Etat nirgend über 100 Thlr. Zulage zu geben und das Ueberschießende als Erspartes zu vermerken, nicht in ihrer Majorität einverstanden erklären. Viel-

mehr erklärt sich dieselbe dafür, daß die Sätze des Normal-Etats v. 1. Jan. 1864 ab vollständig den Inhabern der bezüglichen Stellen gezahlt werden. Dadurch wird allerdings eine Mehrausgabe von 2000 Thlr. gegen das Ausgabesoll des nächsten zweijährigen Etats erforderlich. Dagegen ist die Commission damit einverstanden, daß die Beträge, womit der Gehalt einiger Lehrer den Normal-Etat überschreitet, als persönliche Zulage sofort fortgezahlt werden, bis der Inhaber in eine Stelle einrückt, wo der Normal-Etat ihm sein volles Gehalt gewährt. Außerdem stellt die Commission den Antrag und nimmt denselben mit Majoritätsbeschluß an:

1) Die mit Elementarlehrer-Zeugniß angestellten Lehrer John am Magdalenäum, Gnerlich und Auras an der Zwingerschule nicht niedriger zu stellen, als die ersten Lehrer an den Elementarschulen, und daher das Normal-Gehalt des John, und Gnerlich von 650 auf je 700 Thaler und des Auras von 600 auf 650 Thlr. zu erhöhen.
2) Dem Director Dr. Kletke trotz seines Normal-Gehaltes von nunmehr 1400 Thlr., die ihm früher bewilligte persönliche Zulage von 200 Thlr. zu belassen und ihm sonach 1,600 Thlr. zu gewähren, excl. Wohnung.

Ad 6 des Erläuterungs-Berichts erklärt sich die Commission einverstanden.

Ad 7 des Erläuterungs-Berichts: diese Position fällt in Folge der Beschlüsse ad 5, da nunmehr keine Ersparnisse am Normal-Etat mehr gemacht werden; nur das in der Position 7 über die persönliche Zulage für den Director Dr. Schönborn Festgestellte wird von der Commission angenommen.

Ad 8 des Erläuterungs-Berichts: Hier ist das Verfahren festgestellt bei Gründung neuer Lehr-Stellen und neuer ganzer Anstalten hinsichtlich der Abänderung, die dadurch der Normal-Etat erfahren muß. Die Commission erklärt sich damit einverstanden.

Eben so stimmt die Commission mit der Stufenleiter des Normal-Etats selbst, mit der Höhe der einzelnen Stufen und mit der, nach der Anciennetät genau geordneten Vertheilung der Lehrer in diesen Stufenklassen überein. Um jedoch dem Einwande zu begegnen, daß, bei dem alleinigen Avancement nach der Anciennetät jeder Sporn zu größerer Anstrengung fehle, schlägt die Commission vor: vier Stellen an jeder der vier höheren Lehr-Anstalten (2 Gymnasien und 2 Realschulen) incl. des Rectors, Prorectors und dritten Professors, wo solcher vorhanden ist, der Anciennetät zu entziehen und in diese ohne Rücksicht auf die Anciennetät die als die Tüchtigsten, Bewährten bei gegebener Vacanz zu promoviren.

Sonach würden an den beiden Gymnasien hinter dem dritten Professor eine vierte Stelle mit 1000 Thlr., an den beiden Realschulen zwei Stellen mit 1000 Thlr. und 950 Thlr. außer der Anciennetät zu stellen sein, und sich natürlich die Zahl der übrigen 58 resp. 60 Lehrer entsprechend verringern. — Zu den Abtheilungen: Lehrer an der Mittel-Schule, so wie an den Vorbereitungsschulen, fand die Commission nach ihrem Beschlusse zu Position 5 nichts beizufügen. Hinsichtlich der Lehrer an den Elementarschulen schlägt die Commission vor, die Stufenleiter der Gehalte vollständig, also auch die Höhe der letzten auf 250 statt 230 Thlr., zu genehmigen. Hinsichtlich der Pensionen ist die Genehmigung vorgeschlagen, da nichts dagegen zu erinnern gewesen.

Nachrichtlicher Vermerk.

Auf den inzwischen eingegangenen Antrag des Magistrats vom 16. November 1863 (IV. 3701) hat die Stadtverordneten-Versammlung mittels Beschlusses vom 28. Dezbr. 1863 (Nr. 1243) genehmigt, daß:

1) bei dem Gymnasium zu St. Elisabet, um den Unterricht der Schüler mit Erfolg durchführen zu können, mit der zu Ostern 1864 stattfindenden Theilung der Secunda auch eine Theilung der Prima eintrete;
2) die Anstellung zweier neuer Lehrer für die Secunda II. und die Prima II. von Ostern 1864 ab, und
3) die Erweiterung des zur Zeit hier zur Beschlußfassung noch vorliegenden Normal-Besoldungs-Etats für die Lehrer um zwei neue Lehrer-Stellen mit einem Gehalte von 550 Thlr. und 500 Thlr. erfolge.

Die Mehr-Ausgabe gegen das Ausgabesoll des vorliegenden Etats erhöht sich demnach von 2,000 auf 3050 Thlr.

Der Referent trug die Sache umständlich vor, und wurde die Diskussion und Beschlußfassung zunächst auf die in dem Erläuterungsberichte der Vorlage dargelegten Prinzipien gerichtet:

Ad 1. des Erläuterungs-Berichts motivirte Referent die Streichung der Worte: „Innerhalb der Grenzen dieses Normal-Etats ist der Magistrat in seinen Dispositionen nicht beschränkt“ in weiterer Ausführung der im Commissionsgutachten angegebenen Gründe dahin, daß dem Magistrat diese Befugniß und Freiheit nicht zugetheilt und dieselbe nicht anerkannt werden könne; so daß also die Annahme des ersten Satzes des § 1 unter ausdrücklicher Negirung der vom Magistrat beanspruchten Unbeschränktheit seiner Dispositionen innerhalb der Grenzen des Normals-Etats geschehen soll.

Oberbürgermeister Hobrecht erklärte sich Namens des Magistrats mit der beantragten Streichung einverstanden, wobei er hervorhob, daß der zu streichende Passus auf einer nicht glücklichen Redaction zu beruhen scheine, Magistrat keinesfalls beabsichtigt habe, durch Zufügung desselben die Competenzfrage anzuregen und zur Entscheidung zu bringen.

Die Versammlung beschloß die Streichung nach dem Antrage der Commission.

Ad 3. des Erläuterungs-Berichtes erklärte Oberbürgermeister Hobrecht, Namens des Magistrats, sich mit dem Vorschlage der Commission einverstanden.

Die Versammlung beschloß die Aenderung dieser Bestimmung nach Maßgabe des Commissionsgutachtens, und genehmigte dieselbe die ad 4, 6, 7 und 8 des Erläuterungs-Berichts aufgestellten Principien.

Ad. 5. des Erläuterungs-Berichts und zwar:

a. betreffend den Antrag der Commission, daß die Sätze des Normal-Etats vom 1. Januar 1864 ab vollständig den Inhabern der bezüglichen Stelle gezahlt werden, und also der Vorschlag des Magistrats, daß als Maximum der auf den Etat pro 1864—65 zu bringenden Zulagen im Allgemeinen ein Betrag von 100 Thaler angenommen werde, abzulehnen, sprach sich zunächst Oberbürgermeister Hobrecht entschieden gegen den Commissions-Antrag aus. Er hob hervor, daß durch Annahme dieses Antrags von einem Normal-Etat nicht mehr die Rede sein könne, daß ferner es nicht wirthschaftlich erscheine, Besoldungs-Erhöhungen auf einmal in solchem Umfange eintreten zu lassen, wie es nach dem Commissions-Antrage in einigen Fällen stattfinden würde; die Erfahrung habe gelehrt, daß dies nicht richtig, und auch bei Erhöhung der Gehälter der Staatsbeamten werde das Prinzip einer allmählichen Steigerung nach gewissen Stufen, selbst wenn die Normal-Etats noch höher fixirt worden, befolgt; bei diesem Prinzipe bleibe auch der zweckmäßige Spielraum für besondere Remunerirung ausgezeichneter Leistungen.

Dr. Elsner gegen den Commissions-Antrag mit dem Bemerken, daß er in der Commission dafür gestimmt, jedoch der Ausführung des Herrn Oberbürgermeisters ein bedeutendes Gewicht nicht versagen könne; die Sache habe ihre großen Zweifel, und er habe sich nunmehr entschlossen, für den Magistrats-Vorschlag zu stimmen.

Dr. Stein gegen den Commissions-Antrag; auch er habe in der Commission, nach gründlicher Debatte in 2 Sitzungen, für den Antrag gestimmt; allein dieselbe Gründlichkeit der Berathung sei der Magistratsvorlage — wie auch von dem Herrn Oberbürgermeister hervorgehoben — vorangegangen, und es sei das Scheitern des ganzen Projects zu befürchten, wenn die Versammlung dem Commissions-Antrage beitrete. Ihm aber komme es darauf an, daß überhaupt die Lage der Lehrer verbessert, daß wenigstens der Anfang gemacht werde, und so glaube er im Interesse der Sache und der Lehrer zu handeln, wenn er der Versammlung empfehle, das Prinzip des Magistrats anzunehmen und den Antrag der Commission abzulehnen.

Referent bemerkte, daß er zur Minorität der Commission gehöre.

Dr. Weis für den Commissions-Antrag; er hebt insbesondere hervor, daß zu erwägen sei, ob nicht die Gerechtigkeit fordere, den bisher gering besoldeten Lehrern sofort dasjenige Gehalt voll zu gewähren, welches ihnen auf Grund ihrer Anciennetät nach Maßgabe des Normal-Etats zustehen würde.

Die Versammlung lehnte den Antrag der Commission ab und nahm das sub 5 des Erläuterungs-Berichts aufgestellte Princip an.

b. Dagegen wurde der Zusatz-Antrag Nr. 1 der Commission: die mit Elementarlehrer-Zeugniß angestellten Lehrer John am Magdalenäum, Gnerlich und Auras an der Zwingerschule nicht niedriger zu stellen, als die ersten Lehrer an den Elementarschulen, und daher das Normalgehalt des John und Gnerlich von 650 Thlr. auf je 700 Thlr., und des Auras von 600 Thlr. auf 650 Thlr. zu erhöhen, von der Versammlung angenommen.

c. Betreffend die sub Zusatzantrag 2 der Commission vorgeschlagene Belassung der persönlichen Zulage von 200 Thlr. für den Director Kletke, so wurde der Commissionsantrag unter Hervorhebung der persönlichen Verdienste des Letzteren von den Stadtverordneten Dr. Stein, Schöller und Dr. Lewald lebhaft befürwortet, während Schulrath Dr. Wimmer sich gegen den Commissions-Antrag aussprach und dabei mehrfach betonte, daß die persönliche Bedeutung des Antrags für ihn und den Magistrat in keiner Weise maßgebend sei, vielmehr die Consequenz des dem Normaletat zu Grunde liegenden Princips mit Nothwendigkeit zur Folge haben müsse, bei der Aufstellung des Specialetats pro 1864/65 zunächst lediglich das Princip des Normaletats vorwalten zu lassen.

Die Versammlung lehnte den Commissions-Antrag ab.

Ad 2 des Erläuterungsberichts beantragt Dr. Honigmann statt der Worte „der anstellenden Behörde“ zu setzen: „den städtischen Behörden“. Oberbürgermeister Hobrecht bemerkt, daß gegen diese Aenderung seitens des Magistrats insofern nichts zu erinnern sei, als keinesweges beabsichtigt worden, in diesem Passus eine Competenzfrage zur Erledigung zu bringen, hielt jedoch den anfänglich von Dr. Honigmann statt „Behörde“ vorgeschlagenen Ausdruck „Verwaltung“ für geeigneter, wogegen seitens des Vorsitzenden bemerkt wurde, daß nach dem hier üblichen Gebrauche „Verwaltung“ und „Magistrat“ als gleichbedeutend betrachtet würden, weshalb der Honigmann'sche Antrag den Ausdruck „der städtischen Behörden“ zu gebrauchen, empfehle.

Die Versammlung nahm den Dr. Honigmann'schen Antrag und nach Maßgabe desselben die Bestimmung sub 2 des Erläuterungsberichts an.

Nunmehr wurde von der Versammlung der Etat selbst berathen und angenommen, jedoch mit folgenden Modificationen:

a. Daß nach dem Antrage der Commission 4 Stellen an jeder der 4 höheren Lehr-Anstalten incl. des Rectors, Prorectors und dritten Professors, wo solcher vorhanden, der Anciennetät zu entziehen und in diese ohne Rücksicht auf die Anciennetät die als die tüchtigsten Bewährten zu promoviren, so daß an den beiden Gymnasien hinter dem dritten Professor eine vierte Stelle mit 1000 Thlr., an den beiden Realschulen 2 Stellen mit 1000 Thlr. und resp. 950 Thlr. außer der Anciennetät zu stellen;

b. mit denjenigen Modificationen, welche sich aus den vorstehenden Beschlüssen ergeben;

c. welche ferner der in dem obigen „nachrichtlichen Vermerk“ erwähnte Beschluß vom 28. v. Mts., betreffend die Anstellung zweier neuer Lehrer für die Secunda II. und Prima II. des Elisabet-Gymnasiums, zur Folge hat;

d. endlich mit derjenigen Modification, welche sich aus dem Beschlusse der Versammlung vom 5. November v. J. ergiebt, betreffend die Erhöhung des Gehalts des Lehrers Pflüger an der evangel. Elementarschule Nr. 26.

Der Vorsitzende wies aus dem aufgestellten Etat (Abschn. I. Tit. III. B. Nr. 24) nach, daß in der That die jenem Beschlusse zu Grunde liegende Motivirung richtig ist.

Die Versammlung beschloß nunmehr auf Antrag des Vorsitzenden ausdrücklich, daß dem Pflüger die dort als aus seinem Gehalt erspart angegebene Summe von 100 Thlr. vom 1. Januar 1864 ab gewährt werde.

Während der vorstehenden Verhandlung des Lehrer-Besoldungsetats, welche auf Antrag des Magistrats mit Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfand, entfernte sich eine große Anzahl Mitglieder; die Versammlung blieb aber aus dem Grunde beschlußfähig, weil der Gegenstand zum zweitenmale auf die Tagesordnung gesetzt worden.

Der Vorsitzende schloß die Sitzung um 7½ Uhr.

Breslau, 13. Januar. [Diebstähle.] Gestohlen wurden: Kupferschmiede-Straße Nr. 26 eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und römischen Zahlen nebst silberner Uhrkette, erstere 9 Thaler, letztere 2 Thaler im Werthe, ferner ein Paar neu besetzte und besohlte Stiefeln; an der Magdalenen-Kirche Nr. 1 ein dunkelbrauner Düffelrock mit schwarzem Sammetkragen und schwarz und weiß gefärbtem Tuch gefuttert, 1 leichter brauner Tuchrock mit schwarzem Sammetkragen, ein Paar neubesetzte Halbstiefeln und 10 Kisten mit 12—1300 Stück Cigarren; ein grauer gestrickter Beutel, in welchem sich eine kupferne Medaille von der londoner Industrieausstellung und verschiedene ausländische Münzen, namentlich eine türkische Münze (zwei Piaster), 24 Mariengroschen, ein bernburger Thalerstück und diverse mecklenburger Silbermünzen befanden; ferner eine braune Brieftasche mit grünseidenem Futter, eine schwarze Moiree-Weste, eine braune Bukskin-Weste, ein blaugelbes Taschentuch mit großen rothen Punkten, 3 leinene Mannshemden, gez. A. W. und eine alte silberne Spindeluhr.

Gefunden wurde: Eine Quantität Hasen- und Kaninchen-Felle, in einen Papierbeutel verpackt.

Angekommen: Graf zu Dohna, Major und Commandeur aus Freiburg. (Pol.-Bl.)

ƺ **Jauer,** 12. Jan. [Communales.] Auf unserem, im Ganzen nicht übel aussehenden Marktplatze stehen außer dem Rathhause noch einige andere Häuser, die sich an jenes anschließen. Darunter sind einige hohe, sehr schmale alterthümliche Gebäude, welche in früherer Zeit aus den sogenannten Heringsbauden entstanden sind, und welche dem Platze eben nicht zur Zierde gereichen. In jüngster Zeit sind nun von dem Magistrat mehrere dieser Häuser angekauft worden, und es ist Aussicht vorhanden, daß auch die übrigen Eigenthum der Stadt werden. Kommt es dann endlich einmal zur Ausführung des vom Magistrat und Stadtverordneten schon vor 5 Jahren beschlossenen Theaterbaues, so dürfte durch den Abbruch jener alten Häuser ein sehr schöner und geeigneter Platz gewonnen werden. An Stelle des bisherigen Vorsteher Herrn Garnfabrikant Müller ist der Vorwerksbesitzer Herr Weber zum Stadtverordneten-Vorsteher erwählt worden. Die hiesigen Nachtwächter haben ein Gesuch um Gehaltserhöhung eingereicht und als Grund mit angegeben: daß sie, seit man ihnen einen Controleur gegeben, es weit schlimmer hätten als früher und könnten nicht ein Viertelstündchen mehr schlafen! Sie erhalten nun auch wirklich statt fünf Sgr. pro Nacht jetzt deren sechs.

△ **Reichenbach,** 11. Jan. [Die Strohflechteschulen.] Aus bester Quelle erhalten wir Mittheilungen, um unsern jüngsten Bericht über die Thätigkeit der Strohflechteschulen im hiesigen Kreise zu ergänzen und zu berichtigen. Unsere Angabe, daß die Schule in Ernsdorf eingegangen sei, beruht auf einem Irrthum. — Die Anstalt besteht fort und zählt gegenwärtig 45 Schüler, von welchen die meisten bereits die Strohflechterei als häusliche Beschäftigund treiben. Auch mehrere erwachsene Personen beschäftigen sich schon mit der erwähnten Kunst. Um den Schülern bei der jetzigen ungünstigen Jahreszeit den weiten Weg vom Niederdorf zu ersparen, und den zu weit Entfernten mehr Gelegenheit zur Erlernung der Strohflechterei zu bieten, ist in Nieder-Ernsdorf unweit der Neumühle eine Filialschule errichtet, in welcher eine bereits ausgelernte Flechterin aus dem Orte Unterricht ertheilt. In Anbetracht dessen, daß sich jetzt schon Kinder täglich 3 bis 4 Sgr. verdienen, und ihnen das Material, der Unterricht und die Instrumente kostenfrei geliefert werden, wäre eine größere Betheiligung als bisher noch sehr zu wünschen, und würde dieses Ziel am ehesten erreicht werden, wenn die Ortsbehörden die jetzt bettelnden Kinder zum Besuch dieser Schule anhielten. — Die Geflechte, welche in Ernsdorf und Peterswaldau gefertigt werden, können mit den englischen Zackengeflechten und brüsseler einfachen Geflechten schon jetzt concurriren. — In Peterswaldau überläßt der Grundherr Herr Graf zu Stolberg-Wernigerode das Material kostenfrei, um den neuen Industriezweig zu heben, und namentlich dort zeigen die Kinder eine bedeutende Geschicklichkeit in Erlernung und Ausübung der neuen Kunst.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 12. Jan. 10 U. Ab.	337,85	—10,6	SO. 1.	Heiter.
13. Jan. 6 U. Mrg.	337,18	—11,4	SO. 0.	Heiter.

Breslau, 13. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 14 F. — Z. U.-P. 2 F. — Z. Eisstand.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 12. Januar, Nachm. 3 Uhr. Das Geschäft an der heutigen Börse war wiederum ohne Belang. Die Rente wurde anfangs zu 66, 75 gehandelt, hob sich auf 66, 80 und schloß zu diesem Course bei wenig belebtem Umsatze und in matter Haltung. Consols von Mittags 12 Uhr waren 91⅛ eingetroffen. Schluß-Course: 3proz. Rente 66, 80. Italien. 5proz. Rente 69, 35. Italien. neueste Anleihe —. 3proz. Spanier 49⅞. 1proz. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 396, 25. Credit-Mobilier-Aktien 1035, —. Lomb. Eisenb-Aktien 523, 75.

London, 12. Jan, Nachm. 3 Uhr. Türk. Consols 46¼. Silber 62. Wetter trübe. Consols 90⅞. 1proz. Spanier 46¼. Mexikaner 35¼. 5proz. Russen 92. Neue Russen 88½. Sardinier 85. Hamburg 3 Monat 13 Mk. 7¼ Sch. Wien 12 Fl. 35 Kr.

Der Dampfer „Bavaria“ mit 106,950 Dollars an Contanten und der Dampfer „Hecla“ sind von Newyork, ersterer in Cowes, letzterer in Cork, eingetroffen.

Wien, 12. Jan., Nachmitt. 12½ Uhr. Stille, matt. 5prozentige Metalliques 72, 60. 4½proz. Metalliques 64, —. 1854er Loose 90, 50. Bank-Aktien 791, —. Nordbahn 167, 80. National-Anlehen 80, —. Credit-Aktien 179, 80. Staats-Eisenbahn-Aktien-Cert. 190, —. London 119, 65. Hamburg 90, —. Paris 47, 30. Gold —. Böhmische Westbahn 155, —. Neue Loose 137, 30. 1860er Loose 92, 90. Lomb. Eisenbahn 247, —.

Frankfurt a. M., 12. Jan., Nachm. 2½ Uhr. Günstige Stimmung für österreichische Fonds, Aktien und Eisenbahnen. Finnländ. Anleihe 84¼. Schluß-Course: Ludwigsh-Berbach 137½. Wiener Wechsel 96⅞. Darmst. Bank-Aktien 209. Darmst. Zettel-Bank 251. 5proz. Metalliques 58¾. 4½proz. Metall. 51¾. 1854er Loose 73½. Oesterr. National-Anl. 64¾. Oesterr.-Französ. Staats-Eisenbahn-Aktien 184. Oesterr. Bankantheile 773. Oesterreich. Credit-Aktien 175. Oesterr. Elisabetbahn 112½. Rhein-Nahe-Bahn 24½. Hess. Ludwigsbahn 123. Neueste österr. Anleihe 77½.

Hamburg, 12. Jan., Nachm. 2½ Uhr. Geringes Geschäft, mattere Stimmung. Course meist nominell. Valutengeschäft ruhig. Wetter: Anhaltender Frost bei scharfem Winde. Schluß-Course: National-Anleihe 65. Oesterreich. Credit-Aktien 74¼. Vereinsbank 104. Norddeutsche Bank 102. Rheinische 93¾. Nordbahn 55. Finnländ. Anleihe 84¼. Disconto 4. Wien 92. 75. Petersburg 29½.

Hamburg, 12. Jan. [Getreidemarkt] unverändert, ruhig. Oel sehr stille, Mai 24½, Okt. 24⅝. Kaffee, Inhaber halten eher höher, verkauft schwimmend 1300 Sack Domingo für nahe Häfen, 2500 Sack diverse loco. Zink verkauft loco 500 Ctr. 12⅝, 1500 Ctr. schwimmend 12⅝, 2000 Ctr. 12 13/32.

Liverpool, 12. Januar. [Baumwolle.] 2,000 Ballen Umsatz. — Markt flau.

Berlin, 12. Jan. Eine weitere Besserung trat an der heutigen Börse in einem lebhafteren Geschäft der meisten Effectengattungen hervor. Außerdem hatte die Festigkeit der Börse noch zugenommen. Die Käufer für Eisenbahnactien hatten heute weitere Zugeständnisse gemacht, trotzdem blieben Inhaber zurückhaltend. Demungeachtet entwickelte sich ein umfassendes Geschäft in den Actien, und namentlich waren Potsdamer und Freiburger in gutem Begehr. Der Speculationsmarkt war vornämlich in österreichischen Effecten thätig, vor Allem in 1860er Loosen. Die Tendenz erhielt sich auch hier steigend bis zum Schlusse des Geschäfts, obwohl die Lebhaftigkeit des Umsatzes in der zweiten Stunde mehr nachließ. Der Geldmarkt war flüssiger, doch blieb Disconto 4%. (B.- u. H.-Z.)

Berliner Börse vom 12. Januar 1864.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	Cours
Freiw. Staats-Anl.	4½	100¼ G.
Staats-Anl. von 1859	5	105 bz.
dito 1850. 52	4	94½ bz.
dito 1854	4½	100 bz.
dito 1855	4½	100 bz.
dito 1856	4½	100 bz.
dito 1857	4½	100 bz.
dito 1859	4½	100 bz.
dito 1853	4	95 etw. G.
Staats-Schuldscheine	3½	88 bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	120¾ bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	101 G.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	88½ bz.
Pommersche	3½	88 bz.
Posensche	4	102 B.
dito	3½	— — —
dito neue	4	93¾ bz.
Schlesische	3½	92 G.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	96⅝ G.
Pommersche	4	96¾ G.
Posensche	4	94¼ B.
Preussische	4	96½ G.
Westph. u. Rhein.	4	97¼ bz.
Sächsische	4	97½ B.
Schlesische	4	98 B.

Louisd'or 110¼ bz. — Oest. Bankn. 83⅛ bz.
Goldkronen 9. 6 G. — Poln. Bankn. 86 G.

Ausländische Fonds.

	Zf.	Cours
Oesterr. Metalliques	5	60¼ bz.
dito Nat.-Anl.	5	66¼ à ½ bz.
dito Lott.-A. v. 60	5	77½ à ¾ bz.
dito 54er Pr.-A.	4	75 G.
dito Eisenb.-L.	—	76¼ G.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	87 bz. u. G.
dito 4½ % Anl.	4½	— — —
dito Poln. Sch.-Ob.	4	72 bz.
Poln. Pfandbr.	4	— — —
dito III. Em.	4	80½ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	86½ etw. bz. u. B.
dito à 300 Fl.	5	90½ bz.
dito à 200 Fl.	—	— — —
Kurhess. 40 Thlr.	—	53¼ etw. G.
Baden. 35 Fl. Loose	—	30¼ B.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	Cours
Berg.-Märkische	4½	— — —
dito II.	4½	98 G.
dito IV.	4½	96¼ G.
dito III. v. St. 3½ g.	3½	79½ bz.
Cöln-Minden	4½	101 B.
dito II.	5	103½ G.
dito	4	94¼ G.
dito III.	4	90 bz.
dito	4½	99 G.
dito IV.	4	89¾ bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	88¾ B.
dito III.	4½	97 B.
Niederschl. Märk.	4	95½ bz.
dito conv.	4	95½ G.
dito III.	4	94 bz.
dito IV.	4½	100¼ B.
Niederschl. Zweigb. Litt. C.	5	100½ bz.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	84½ G.
dito C. u. D.	4	93⅝ G.
dito E.	3½	81 bz.
dito F.	4½	99⅜ G.
Oest. Franz.	3	248 bz.
Oest. südl. St.-B.	3	252 B.
Rhein. v. St. gar.	4½	— — —
Rhein.-Nahe-B. gar.	4½	98¼ bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1861	1862	Zf.	Cours
Aachen-Düsseld.	3½	3½	3½	92 bz.
Aachen-Mastrich	—	—	4	28½ bz.
Amsterd.-Rottd.	5⅛	6	4	102½ bz.
Berg.-Märkische	6½	6½	4	105¾ bz.
Berlin-Anhalt	8¼	8½	4	149½ bz.
Berlin-Hamburg	6	6¼	4	119 bz.
Berl.-Potsd.-Mg.	11	14	4	180 bz.
Berlin-Stettin	7 1/22	7 3/22	4	127½ G. (i.D.)
Böhm. Westb.	—	—	5	64¼ bz.
Breslau-Freib.	6⅞	8	4	125 bz.
Cöln-Minden	12¼	12¾	3½	168 bz.
Cosel-Oderberg.	—	½	4	50¼ G.
dito St.-Prior.	—	—	4½	— — —
dito dito	—	—	5	— — —
Ludwgsh.-Bexb.	8	9	4	136 G.
Magd.-Halberst.	22½	25½	4	279 G.
Magd.-Leipzig.	17	17	4	— — —
Magd.-Wittenbg.	1⅛	1[illegible]	4	66 G.
Mainz-Ludwgsh.	7	7½	4	120¼ bz.
Mecklenburger	2⅞	2½	4	61½ bz u B.
Neisse-Brieger	3½	4⅔	4	81⅜ bz.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	94¾ bz.
Niedrschl. Zwgb.	1½	2 11/12	4	60 B.
Nord., Fr.-Wilh.	3	3½	4	56 bz.
Oberschles. A.	7 7/10	10 11/12	3½	146 bz.
dito B.	7 7/10	10 11/12	3½	134½ bz.
dito C.	7 7/10	10 11/12	3½	146 bz.
Oestr. Fr. St.-B.	6 7/10	—	5	105¾ à ¼ bz.
Oestr. südl. St.-B.	8[illegible]	—	5	137½ à 138 bz.
Oppeln-Tarn.	⅝	2⅛	4	55⅞ G.
Rheinische	5	6	4	85 bz.
dito Stamm-Pr.	5	6	4	103½ G.
Rhein-Nahebahn	—	—	4	25 bz.
Rhr. Crf. K. Gldb.	3[illegible]	4½	2½	94½ G.
Stargard-Posen	4	6	3½	98½ bz. (i.D.)
Thüringer	6⅔	7⅔	4	120 bz.

Bank und Industrie-Papiere.

	1861	1862	Zf.	Cours
Berl. Kassen-V.	5[illegible]	5[illegible]	4	114 B.
Braunschw. B.	4	4	4	64 G.
Bremer Bank	5¾	4	4	102⅝ G.
Danziger Bank	6	6	4	96½ G.
Darmst. Zettelb.	8[illegible]	9	4	99½ bz u. G. (i.D.)
Geraer Bank	5¼	7½	4	91½ B.
Gothaer „	4½	5½	4	89 G.
Hannoversche B.	4½	5	4	96½ G.
Hamb. Nordd. B.	5	6	4	100½ G.
„ Vereins-B.	5[illegible]	6[illegible]	4	101½ G.
Königsberger B.	5[illegible]	5½	4	99½ G.
Luxemburger B.	10	10	4	100 Klgkt. bz. u. B.
Magdeburger B.	3[illegible]	4[illegible]	4	90½ G.
Posener Bank	5[illegible]	5[illegible]	4	92 B.
Preuss. Bank-A.	4[illegible]	6[illegible]	4½	121½ etw. bz.
Thüringer Bank	2⅝	3	4	68¼ G.
Weimar „	4	5	4	86 bz. u. B.
Berl. Hand.-Ges.	5	9	4	103½ etw. bz.
Coburg. Credb. A.	3	8	4	89½ G.
Darmstädter „	5	6½	4	82⅝ à 83 bz.
Dessauer „	—	—	4	7 bz. u. G.
Disc.-Com.-Ant.	6	7½	4	94 bz u B.
Genfer Credb. A.	2	3½	4	47¾ bz u. B. (i.D.)
Leipziger „	3	3	4	70¼ etw. bz (i.D.)
Meininger „	6	7	4	90½ etw bz.
Moldauer Lds.-B.	—	2[illegible]	4	31¼ G.
Oesterr. Credb. A.	7¾	8½	5	75 à 75¼ bz. (i.D.)
Schl. Bank-Ver.	6	6	4	100⅛ B.
Minerva	—	—	4	24¼ bz. u. B.
Fbr. v. Eisenbbdf.	—	—	4	95 bz u. G.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T.	141⅞ bz.
dito dito	2 M.	140⅞ bz.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	151¾ bz.
dito dito	2 M.	150¼ bz.
London 1 Lst.	3 M.	6. 18⅜ bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	79 bz.
Wien 150 Fl.	8. T.	83⅛ bz.
dito dito	2 M.	82⅜ bz.
Augsburg 100 Fl.	2 M.	56. 20 G.
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	99¾ G.
dito dito	2 M.	99⅛ G.
Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M.	56. 20 G.
Petersburg 100 S.-R.	3 W.	95¼ G.
dito dito	3 M.	93⅝ G.
Warschau 90 S.-R.	8 T.	85⅞ G.
Bremen 100 Thlr.	8 T.	109¾ bz.

Breslau, 13. Jan. Wind: Ost. Wetter: schön. Thermometer Früh 11° Kälte. Wir haben vom heutigen Markte kaum Verändertes zu berichten.

Weizen blieb preishaltend, pr. 84 Pfd. weißer 52—67 Sgr., gelber 52—59 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Roggen wurde vom Prov.-Amt mehr beachtet, pr. 84 Pfd. 39—42 Sgr., feinster bis 43 Sgr. bez. — Gerste schwer verkäuflich, pr. 70 Pfd. weiße 35—37 Sgr., gewöhnliche 30—34 Sgr. — Hafer still, pr. 50 Pfd. 27—29 Sgr. — Erbsen wenig beachtet. — Wicken schwach beachtet. — Schlesische Bohnen still. — Schlaglein vernachlässigt. — Oelsaaten wenig umgesetzt. — Rapskuchen wenig gefragt, 48—52 Sgr. pr. Ctr.

	Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen	53—62—67
Gelber Weizen	52—56—60
Roggen	39—41—43
Gerste	30—33—37
Hafer	26—28—30
Erbsen	44—48—52
Wicken	45—47—50

	Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Schlag-Leinsaat	150—165—185
Winter-Raps	180—190—200
Winter-Rübsen	170—180—190
Sommer-Rübsen	145—155—165

Kleesaat beschränktes Geschäft, — rothe ordinäre 10—11 Thlr., mittle 11¼—12⅓ Thlr., feine 13 Thlr., hochfeine bis 14 Thlr., weiße ordinäre 10—12⅔ Thlr., mittle 13¾—15¾ Thlr., feine 16¾—17¾ Thlr., hochfeine 18—19 Thlr. pr. Ctr.

Thymothee fehlt, 6—8 Thlr. pr. Centner.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. Netto 26—36 Sgr., Metze 1¼—1¾ Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco und Termine 10⅔ Thlr. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 13⅚ Thlr., Januar 13⅞ Thlr., pr. Frühjahr 14⅓ Thlr.

Telegraphische Depeschen.

Rendsburg, 12. Jan. Die Bundescommissäre sind heut hier angekommen; es heißt, wegen der Sechsdörferfrage. Kopenhagener Berichte vom Montag schildern die Situation für die Erhaltung des Friedens als höchst günstig.

Stockholm, 12. Januar. Der Herzog v. Wermland ist schwer erkrankt. Gestern wurde ein Extra-Storthing für Norwegen wegen der Kriegsrüstungen eingerufen.

[Angek. 10 Uhr Vorm.] (Wolff's T. B.)

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.